

STEUERBERATER

WIRTSCHAFTSPRÜFER

FACHANWÄLTE



Wichtige Steuerinformationen zum Jahresbeginn 2023

■ LINGEN

■ MEPPEN

■ LATHEN

■ NEUENHAUS

Liebe Leserinnen und Leser,

nach drei Jahren pandemiebedingter Unterbrechung finden in diesem Jahr endlich wieder unsere Mandanten-Informationsabende statt.

Steuerliche Themen erscheinen bei all den Krisen der vergangenen Monate eher nebensächlich. Während die Nachwirkungen der Corona-Pandemie noch nicht ausgestanden sind, sorgt der russische Angriffskrieg auf die Ukraine für eine „Zeitenwende“. Die Energiekrise und die steigende Inflation verursachen sowohl bei Bürgerinnen und Bürgern als auch bei Unternehmen Ängste und Sorgen.

Dennoch ist es auch die Aufgabe der Steuerpolitik, Entlastungen zu schaffen und Unsicherheiten abzubauen. Die Ampelkoalition im dauerhaften „Krisenmodus“ konnte daher auch in steuerlichen Fragen bisher mehr reagieren als agieren. Die Herausforderung wird es sein, andere Ziele wie den Klimaschutz und die Neuverschuldung nicht aus den Augen zu verlieren. Immerhin konnten endlich im Bereich der Photovoltaikanlagen deutliche Vereinfachungen geschaffen werden.

Mit Blick auf das Jahr 2023 werden insbesondere die Schlussabrechnungen der Corona-Hilfen unsere Aufmerksamkeit erfordern. In diesem Zusammenhang gehen wir in dieser Broschüre auch auf weitere beschlossene Unterstützungsprogramme ein.

Wir möchten Ihnen auch in diesem Jahr als verlässlicher Partner zur Seite stehen und dazu beitragen, dass wir gemeinsam durch diese schwierige Zeit kommen.

Februar 2023

Ihr VVP-Team

In dieser Ausgabe unserer Info-Broschüre gibt es neben konkreten Hinweisen und Anregungen auch Ausführungen zu anstehenden Gesetzesvorhaben, deren genaue Umsetzung ggf. noch nicht feststeht. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir trotz sorgfältiger Bearbeitung für Vollständigkeit und Richtigkeit insgesamt keine Gewähr übernehmen können. Die gesetzlichen Regelungen sind nicht in allen Details vollständig dargestellt, da vor allem Nichtfachleuten die Prinzipien verständlich dargestellt werden sollen.

Die Ausführungen dieser Unterlage ersetzen im Einzelfall keine steuerliche Beratung. Wir bitten Sie deshalb ausdrücklich persönliche Beratungsgespräche mit uns zu führen.

Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden für die einzelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten aber selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechter.

Partner:

Dipl.-Kaufmann
RALF BRAMLAGE
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

MICHAEL BRUNS
Steuerberater

Bachelor of Science
MATTHIAS GERMER
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
FRANK HÖLTER
Steuerberater/landw. Buchstelle

Dipl.-Kaufmann
ANDREAS KLITSCHER
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

TIM LÜHN
Steuerberater/Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Dipl. Ökonom
RALF SCHÜTTE
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Dipl. Ökonomin
DORIS VEHMEYER
Steuerberaterin

Dipl.-Kaufmann
STEFAN VOLBERS
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Berufsangehörige im AV:

Master of Arts
THERESA BOOLKE
Steuerberaterin

MARIA FRIEDEL
Steuerberaterin

Master of Science
STEFANIE KRAMER
Steuerberaterin

Dipl.-Finanzwirtin
KIRSTEN MÖRING-SUNDAG
Steuerberaterin/Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

Dipl.-Kaufrau
HEIKE OUDEHINKEN
Steuerberaterin

Master of Science
JOHANNES PREUN
Steuerberater

Master of Arts
LARA-LUISA SCHULTE
Steuerberaterin

Freie Mitarbeiter:

Dipl.-Betriebswirt
ENGELBERT CORDES
vereidigter Buchprüfer/
Steuerberater

GÜNTER SCHMELING
Steuerberater

Dipl. Kaufmann/Dipl.-Hdl.
ERNST A. VEHMEYER
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

INHALT

Exemplarische Familie dieser Broschüre	5
I. Allgemeine steuerliche Änderungen	6
1. Steuerliche Änderungen für Photovoltaikanlagen	6
2. Besteuerung von Kryptowährungen im Privatvermögen (Trading)	9
3. Auswirkungen Plattformen-Steuertransparenzgesetz	11
4. Verzinsung von Steueransprüchen	13
5. Erhöhung der Sparerpauschbeträge	14
6. Erhöhung des Ausbildungsfreibetrags	15
7. Erhöhte Absetzbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen	16
8. Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende	17
9. Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen	18
10. Anpassung von steuerlichen Rechengrößen	19
II. Steuerliche Änderungen für Unternehmen	21
1. Nutzung der degressiven Abschreibung	21
2. Geringwertige Rechnungsabgrenzungsposten	22
3. Fristverlängerung für Investitionsabzugsbeträge und Reinvestitionsrücklagen	23
4. Geänderte Umsatzsteuersätze 2023 (Gastronomie, Gas und Fernwärme, Landwirtschaft)	24
III. Aktuelles zu Unterstützungsprogrammen	25
1. Schlussabrechnungen Corona-Wirtschaftshilfen	25
2. Energiepreisbremsen	26
3. KMU Wirtschaftshilfe Niedersachsen	28
4. Förderprogramm „Digital jetzt“	29

IV. Änderungen und Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber **31**

1. Die elektronische Krankmeldung (eAU) 31
2. Änderungen der Homeoffice-Pauschale 33
3. Änderungen beim Arbeitszimmer 34
4. Zahlung der Inflationsausgleichsprämie 35
5. Erhöhung des Werbungskostenpauschbetrags 36
6. Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie 37
7. Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld ab 2022 wieder steuerpflichtig 38
8. Wegfall der Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten ab 2023 38

V. Änderungen für Immobilieneigentümer **39**

1. Neues zur Grundsteuerreform 39
2. Angepasste Gebäudeabschreibung 40
3. Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus 42
4. Neue Bewertungsregeln für Immobilien 44
5. CO2 Steuer für Vermieter 47

VI. Tabellen und Übersichten **48**

1. Aktuelle Branchenmindestlöhne 2023 (Auszug) 48
2. Übersicht zu steuerfreien Vorteilen für Arbeitnehmer 49
3. Möglichkeiten der Lohnsteuerpauschalierung 51
4. Aktuelle Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen 53
5. Muster einer ordnungsgemäßen Rechnung 54
6. Muster eines ordnungsgemäßen Bewirtungsbeleges 55
7. Aufbewahrungspflichten und -fristen 56

Exemplarische Familie dieser Broschüre

Neuerungen im Steuerrecht klingen oft kompliziert. Konkrete steuerliche Auswirkungen gehen aus einem Gesetzestext im Regelfall nicht hervor. Wir haben Ihnen in dieser Broschüre daher anhand einer exemplarischen Familie kurze Fallbeispiele dargestellt, die insbesondere auf folgende Fragestellungen eingehen:

- In welchen Fällen kommt eine steuerliche Änderung zur Anwendung?
- Wie wirkt sich eine gesetzliche Änderung auf die Steuer aus?
- Welche Steuerersparnisse lassen sich erzielen?

Familie Lindner



Die Eheleute **Christoph (57) und Claudia (54) Lindner** sind seit Jahren glücklich verheiratet. Für die Einkommensteuer werden sie zusammen veranlagt.

Claudia Lindner ist alleinige Gesellschafterin des Familienunternehmens Lindner GmbH & Co. KG.

Christoph Lindner ist seit einigen Jahren in der Firma seiner Frau im kaufmännischen Bereich angestellt.

Die Eheleute Lindner haben eine Tochter, **Julia (24)**. Sie hat zunächst eine Ausbildung absolviert und anschließend ein Studium begonnen.

In allen Beispielen wird ein **Grenzsteuersatz von 40%** unterstellt (einschl. SolZ und Kirchensteuer).

I. Allgemeine steuerliche Änderungen

1. Steuerliche Änderungen für Photovoltaikanlagen

Grundsatz (bisher)

a) Einkommensteuer:

Wer eine PV-Anlage betreibt, erzielt damit grundsätzlich **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**.

Für bestimmte PV-Anlagen bis 10 kWp (peak) war ein **Antrag auf Liebhaberei** möglich, um keine Gewinnermittlung (Anlage EÜR) abgeben zu müssen.

b) Umsatzsteuer:

Statt der Kleinunternehmerregelung haben viele PV-Anlagen-Betreiber die **Option zur Regelbesteuerung** gewählt:

- Vorsteuerabzug aus Anschaffung der Anlage
- Umsatzsteuer auf den eingespeisten Strom und den Eigenverbrauch
- Vorsteuererstattung überwiegt in der Regel die Umsatzsteuerzahllast

Ergebnis:

Hoher Verwaltungsaufwand, der zum Teil vom Kauf einer PV-Anlage abgehalten hat.

Neuregelung ESt

Für kleine PV-Anlagen kommt es **zwangsweise** rückwirkend **ab 2022** zur **völligen Steuerfreiheit** und nicht wie bisher auf Antrag.

Dies gilt für **PV-Anlagen mit einer installierten Gesamtbruttoleistung** (lt. Marktstammregister) von **bis zu 30 kWp**:

- PV-Anlagen auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Dächern von Garagen, Carports und anderen Nebengebäuden)
- PV-Anlagen auf Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen (z.B. Gewerbeimmobilie, Garagenhof)

Zudem gilt die **Steuerbefreiung auch bei Mehrfamilienhäusern und Mischgebäuden**. Dabei ist eine maximale Größe von 15 kWp pro Wohn- und Gewerbeeinheit zu beachten.

- begünstigt Privatvermieter, Wohnungseigentümergeinschaften und Vermietungsunternehmen

Die Steuerbefreiung gilt für den Betrieb mehrerer Anlagen bis **max. 100 kWp**. Diese Grenze gilt je Steuerpflichtigen.
(bei > 100 kWp ist eine weitere Prüfung/Gestaltung notwendig)

Beispiel zur max. Obergrenze



Christoph Lindner betreibt 7 PV-Anlagen:

- 1 Anlage auf einem Einfamilienhaus (12 kWp)
- 1 Anlage auf der Scheune beim EFH (17 kWp)
- 5 Anlagen auf Doppelhäusern (je 13 kWp)

Ergebnis:

Die Summe aus EFH und Scheune übersteigt mit 29 kWp nicht die 30 kWp-Grenze und zusammen mit den anderen PV-Anlagen mit 65 kWp wird auch die maximale Obergrenze von 100 kWp (im Beispiel: 94 kWp) nicht überschritten.

Ab 2022 sind alle Erträge aus allen 7 PV Anlagen steuerfrei.

Die Steuerbefreiung gilt **unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms** und gilt auch dann, wenn die Wohnung nicht selbst zu Wohnzwecken genutzt wird oder

- **vollständig** in das öffentliche Stromnetz **eingespeist**,
- zum **Aufladen** eines privaten oder betrieblichen **E-Autos** verbraucht oder
- **von den Mietern genutzt** wird.

Auf Grund von § 3c EStG dürfen Ausgaben, die im Zusammenhang mit den steuerfreien Einnahmen aus PV-Anlagen stehen, **ab 2022 nicht mehr als Werbungskosten und Betriebsausgaben** (Abschreibung, Wartungskosten, etc.) **abgezogen werden**.

Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften (z.B. Vermietungs-GbR) führt der Betrieb von PV-Anlagen, die die begünstigten Anlagengrößen nicht überschreiten, **nicht zu einer gewerblichen Infektion der Vermietungseinkünfte**.

Zusammenfassung zur ESt

Die Steuerbefreiung bei der Einkommensteuer **vermindert deutlich den Verwaltungsaufwand** (keine steuerliche Gewinnermittlung und Anlage EÜR mehr nötig) und ist **insbesondere für ältere PV-Anlagen mit noch hohen Einspeisevergütungen und damit gutem Gewinn ein Vorteil!**

I. Allgemeine steuerliche Änderungen

Neuregelung USt

Für die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie die Installation einer PV-Anlage – einschließlich eines Stromspeichers – gilt der **neue Umsatzsteuersatz von 0% (bisher 19%)**.

Damit wird **ab 2023** nur noch ein **Nettobetrag** in Rechnung gestellt.

Diese Änderung **enlastet** die meisten Betreiber von PV-Anlagen **auch von Bürokratie**, da keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen mehr abzugeben sind. Dies ist durch **Anwendung der Kleinunternehmerregelung** möglich (max. Einnahmen von 22.000 €), da kein Vorsteuerabzug aus der Anschaffung mehr vorzunehmen ist.

Sowohl die Lieferung des Materials als auch die Montage der PV-Anlage mit ggf. Batteriespeicher sind ab 2023 nicht mehr von der Umsatzsteuer betroffen.

Dies gilt für alle **PV-Anlagen**, die **auf und in der Nähe von Privatwohnungen und Wohnungen sowie an öffentlichen oder anderen Gebäuden**, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, **installiert** werden.

Diese Voraussetzung gilt fiktiv als gesetzlich erfüllt, wenn die **installierte Bruttoleistung nicht mehr als 30 kWp** beträgt. Ob auch PV Anlagen auf Unternehmensgebäuden davon begünstigt sind, ist nicht eindeutig.

PV-Anlagen an oder auf Wohngebäuden sind lt. FAQ des BMF vom 06.01.23 **stets begünstigt**. Also auch mit einer installierten Bruttoleistung > 30 kWp bei Mietshäusern.

Für PV-Anlagen mit einer **Inbetriebnahme bis zum 31.12.2022** **gelten die bisherigen Regelungen** und Wahlrechte zur Umsatzsteuer weiter. Wer in 2022 zur Regelbesteuerung optiert hat, für den gilt dies auch ab 2023 weiter.

→ Wechsel zum Kleinunternehmer nach 5 Jahren!

ERGEBNIS

Durch die Änderungen für die **Einkommensteuer (ab 2022)** und **Umsatzsteuer (ab 2023)** wird der **Verwaltungsaufwand** für die betroffenen PV-Anlagen **deutlich reduziert** und es werden **deutlich mehr PV-Anlagen künftig ohne Finanzamt und Steuererklärungen auskommen!**

2. Besteuerung von Kryptowährungen im Privatvermögen (Trading)

Grundlagen	<p>BMF-Schreiben vom 10.05.2022 löst viele Fragestellungen zur Besteuerung von virtuellen Währungen und sonstigen Token (Kryptowährungen).</p> <p>Beispiele für Kryptowährungen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Bitcoin (BTC)▪ Ethereum (ETH)▪ Tether USDt (USDT)▪ Binance Coin (BNB) <p>Bei Kryptowährungen handelt es sich lt. BMF Schreiben um ein anderes Wirtschaftsgut i.S.d § 23 EStG. Es handelt sich nicht um virtuelle Münzen, sondern um Daten auf einer dezentralen Datenbank, der Blockchain.</p>
Handel bzw. Trading	<p>Nach Identifizierung auf einer „soliden“ Handelsplattform mittels Personalausweis (Exchanges wie Coinbase, Bison, Binance) können Kryptowährungen ge- und verkauft werden.</p>
VORSICHT!	<p>Es handelt sich um ein sehr spekulatives und technisch kompliziertes Investment mit hoher Volatilität. So ist beim Bitcoin vom 30.11.2015 der Kurs von 0,3 T€ bis zum 12.11.2021 auf 55,9 T€ gestiegen und bis zum 24.01.2023 auf 21,2 T€ wieder gefallen.</p> <p>→ Möglichkeit des Totalverlusts!</p>
Besteuerung beim Trading	<p>Gewinne aus dem An- und Verkauf (Trading) von Kryptowährungen im Privatvermögen führen zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften, sofern zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr liegt.</p> <p>Gewinne werden mit dem persönlichen Steuersatz versteuert, sofern die Freigrenze von 599 € überschritten wird.</p> <p>Auch der Tausch innerhalb eines Jahres von Kryptowährungen (z.B. Bitcoin wird gegen Ethereum getauscht) kann steuerpflichtig sein.</p> <p>Die Gewinnermittlung ist zur Vereinfachung nach der Fifo-Methode möglich. Die zuerst angeschaffenen Kryptowährungen gelten dann als zuerst veräußert.</p>

I. Allgemeine steuerliche Änderungen

Verluste aus dem An- und Verkauf von Kryptowährungen innerhalb eines Jahres **können nicht mit anderen Einkünften verrechnet** werden.

→ **Verlustvortrag** nach § 10d EStG zur **Verrechnung** mit anderen Einkünften aus privaten **Veräußerungsgeschäften in Folgejahren** ist aber **möglich**.

Gestaltung

Bei **hohen Gewinnen** aus Kryptowährungen zum Jahresende, können **steuerrelevante Kursverluste** durch kurzfristiges Verkaufen zum Jahresende und Wiederanlegen in dieselbe Kryptowährung **realisiert** werden.

→ **Minderung der Steuerbelastung!**

Kryptosteuer- erklärung

Solide Handelsplattformen bieten **Steuerreports** an, mit denen das Jahr steuerlich aufbereitet dargestellt wird.

Falls die Plattform keine Steuerreports zur Verfügung stellt, können sog. **Kryptosteuertools** wie Cointracking, Koinly, Accountings oder Blockpit verwendet werden. Die **Daten der Handelsplattform können per Datenexport in diese Steuertools eingelesen werden**, um einen Steuerreport zu generieren.

Ohne derartige Steuerreports ist die Erstellung der **Einkommensteuererklärung kaum möglich**.

Beispiel



Christoph Lindner **kauft 3 ETH** (Kurs 405 €) am **16.11.2020** und **5 ETH** (Kurs 420 €) am **19.11.2020**. Am **17.11.2021** hat Christoph Lindner **4 ETH** zum Kurs von je **3.700 € verkauft**.

Steuerliches Ergebnis:

Gewinn der 3 ETH v. 16.11.2020 **von 9.885 € ist steuerfrei** (da Haltedauer > 1 Jahr).

$(3.700 \text{ €} - 405 \text{ €} = 3.295 \text{ € Gewinn je Verkauf} \times 3 = 9.885 \text{ €})$

Gewinn von 1 ETH v. 19.11.2020 (Haltedauer < 1 Jahr) ist **steuerpflichtig** in Höhe von **3.280 €** ($3.700 \text{ €} - 420 \text{ €}$) und führt damit zu einer Steuerbelastung von 1.312 €.

Fazit

Der **Handel mit Kryptowährungen** stellt neben Mining, Staking, Lending, etc. **nur einen Teil steuerlich relevanter Transaktionen** mit Kryptowährungen dar (sehr komplex).

Gewinne aus Kryptowährungen gehören zwingend mit in die **Einkommensteuererklärung**. Die Finanzverwaltung wird hier spätestens seit dem BMF Schreiben mehr und mehr einen Fokus drauf haben!

3. Auswirkungen Plattformen-Steuertransparenzgesetz

Grundsatz **Meldepflicht für Betreiber digitaler Plattformen an die Finanzbehörden über Einnahmen**, die Anbieter (u.a. Privatpersonen) auf diesen Plattformen erzielen.

Plattform = jedes auf digitaler Technologie beruhendes System, das es Nutzern ermöglicht, über das Internet mittels Software miteinander in Kontakt zu treten und Rechtsgeschäfte abzuschließen (§ 3 PStTG). Die **bloße Vermittlung** von Möglichkeiten zu einem Geschäftsabschluss **wird nicht erfasst** (z.B. mobile.de).

Meldepflicht Der **Meldepflicht** unterliegen sog. „relevante Tätigkeiten“, sofern sie gegen eine Vergütung erbracht werden und **gilt ab dem 01.01.2023**:

- die zeitlich begrenzte **Überlassung von Nutzungen/Rechten an Immobilien** (AirBnB),
- die Erbringung persönlicher **Dienstleistungen**,
- der **Verkauf von Waren** (z.B. Amazon, ebay, Vinted, hood, ebay Kleinanzeigen, Etsy, Momox) und
- die zeitlich begrenzte **Überlassung von Nutzungen/Rechten an Verkehrsmitteln** (Carsharing).

Die meldepflichtigen Informationen werden **jährlich bis zum 31.01.** des Folgejahres (erstmalig 31.01.2024), dem **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) geschickt**, das diese Angaben an die Finanzbehörden weiterleitet.

Wann wird gemeldet? Plattformbetreiber sollen die **Daten dem Bundeszentralamt für Steuern melden, wenn**:

- **mehr als 30 Verkäufe** bei der Plattform getätigt wurden **und**
- die **Einnahmen** daraus **mehr als 2.000 €** betragen.

Diese Beträge stellen **keine Grenzwerte für die Besteuerung** dar. Auch ein **Überschreiten** dieser Beträge muss **nicht zwangsweise** zu einer **Besteuerung** führen!

Ob das Finanzamt die gemeldeten Daten von Kleinstverkäufern mit deren Steuererklärung vergleichen wird, ist fraglich. Die Behörden haben zunächst **Vielverkäufer im Blick**.

- Ausmisten und Verkaufen des Dachboden-Inventars ist unschädlich.
- Bei mehrfachem „Ausmisten“ besteht ein steuerliches Risiko.

I. Allgemeine steuerliche Änderungen

Was wird gemeldet?	<p>Der Plattformbetreiber meldet i.W. folgende Daten vom Anbieter an das BZSt:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Name, Anschrift bzw. Sitz des Verkäufers▪ Geburtsdatum bzw. Handelsregisternummer▪ Steuer-Identifikationsnummer / USt-ID-Nummer▪ Bankverbindung▪ vom Plattformbetreiber einbehaltene Gebühren, Provisionen oder Steuern▪ die im Meldezeitraum gutgeschriebene Vergütung▪ die Anzahl der Transaktionen, für die eine Vergütung gezahlt wurde
Konsequenz	<p>Daraus können sich steuerliche Folgen ergeben, falls das Finanzamt zum Ergebnis kommt, dass ein Unternehmer (USt) bzw. Gewerbetreibender (ESt) vorliegt.</p> <p>Kriterien für die Umsatzsteuer:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Nachhaltige Erzielung von Einnahmen▪ bis 22.000 € im Jahr: Kleinunternehmer (ohne USt) <p>Kriterien für die Einkommensteuer:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Gewinnerzielungsabsicht▪ häufiger als nur „gelegentlich“, d.h. nachhaltig <p>→ keine eindeutigen Grenzen im Gesetz geregelt</p>

4. Verzinsung von Steueransprüchen

Grundsatz	<p>Auf Steuernachzahlungen und -erstattungen werden nach einer bestimmten Zeit Zinsen vom Finanzamt erhoben bzw. gezahlt.</p> <p>Diese entstehen grundsätzlich ab dem 15. Monat nach Steuerentstehung. Für die Zeiträume 2019 bis 2024 wurden diese Zeiten aufgrund der verlängerten Abgabefrist der Steuererklärungen ausgedehnt.</p>
Urteil	<p>Die Höhe der Zinsen betrug seit langer Zeit 0,5% pro Monat. Der Jahreszinssatz von 6% wurde am 18.08.2021 durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt.</p>
Neuer Zinssatz	<p>Der Zinssatz wurde für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 rückwirkend auf 0,15% pro Monat (1,8% pro Jahr) gesenkt.</p> <p>Für alle davor liegenden Zeiträume ist der Zinssatz von 6% p.a. rechtmäßig.</p>
Geänderte Bescheide	<p>Da die Steuerbescheide hinsichtlich der Zinszeiträume ab Januar 2019 vorläufig ohne Zinsfestsetzung ergangen sind, ist in der nächsten Zeit mit zahlreichen geänderten Steuerbescheiden zu rechnen.</p>
Regelmäßige Überprüfung	<p>Die Angemessenheit des Zinssatzes ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes alle zwei Jahre durch den Gesetzgeber zu überprüfen (erstmalig zum 01.01.2024).</p>

Beispiel



Der Einkommensteuerbescheid 2016 der Eheleute Lindner wurde erst am 01.02.2021 bekanntgegeben (Nachzahlung 10.000 €).

Beginn Zinslauf: 01.04.2018	
Zinsen 01.04.2018 bis 31.12.2018	
9 Monate x 0,5% x 10.000 €	= 450,00 €
Zinsen 01.01.2019 bis 01.02.2021	
25 Monate x 0,15% x 10.000 €	= 375,00 €
Zinsen gesamt	825,00 €

I. Allgemeine steuerliche Änderungen

5. Erhöhung der Sparerpauschbeträge

Besteuerung der Kapitaleinkünfte	<p>Sparzinsen, Dividenden sowie sonstige Erträge aus Aktien und Wertpapieren unterliegen als Kapitaleinkünfte der Einkommensteuer.</p> <p>Diese wird im Rahmen der Abgeltungsteuer pauschal mit 25% plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer automatisch von den Kreditinstituten an das Finanzamt abgeführt. Der verbleibende Betrag wird an den Anleger ausgezahlt.</p>
Freibetrag	<p>Kapitaleinkünfte bleiben in Höhe des Sparerpauschbetrages steuerfrei. Bis Ende 2022 betrug dieser noch 801 €.</p> <p>Ab dem 01.01.2023 wurde der Sparerpauschbetrag auf 1.000 € erhöht. Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten werden diese Werte jeweils verdoppelt.</p> <p>Aufgrund des Sparerpauschbetrages dürfen weitere Werbungskosten (z.B. Depotgebühren) nicht mehr bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden.</p>
Steuererklärung	<p>Wird von den Kreditinstituten die Abgeltungsteuer einbehalten, obwohl der Sparerpauschbetrag noch nicht erreicht ist, können die zu viel gezahlten Steuern im Rahmen der Einkommensteuererklärung erstattet werden.</p>
Freistellungsauftrag	<p>Um einen sofortigen Steuerabzug zu vermeiden, können Anleger ihrer Bank einen Freistellungsauftrag in Höhe des Sparerpauschbetrages erteilen.</p> <p>Der Betrag kann auf verschiedene Banken verteilt werden.</p>
Anpassung Freistellungsauftrag	<p>Wenn bereits Freistellungsaufträge erteilt wurden, müssen diese nicht angepasst werden. Diese werden anteilig automatisch um 24,844% erhöht.</p>

6. Erhöhung des Ausbildungsfreibetrags

Wofür?	<p>Wenn ein Kind für ein Studium oder eine Ausbildung in eine andere Stadt zieht, entstehen den Eltern häufig höhere Kosten für die Unterbringung und Versorgung.</p> <p>Für diesen Mehrbedarf können Eltern im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen in ihrer Einkommensteuererklärung den sog. Ausbildungsfreibetrag geltend machen.</p>
Wie viel?	<p>Der Ausbildungsfreibetrag wird ab dem Veranlagungsjahr 2023 von 924 € auf 1.200 € pro Jahr angehoben.</p> <p>Liegen die Voraussetzungen nicht ganzjährig vor, wird der Ausbildungsfreibetrag anteilig gewährt.</p> <p>Es handelt sich um einen Pauschbetrag. Ein Abzug tatsächlicher Kosten ist nicht möglich.</p> <p>Die eigenen Einkünfte des Kindes sind für den Ausbildungsfreibetrag nicht von Bedeutung.</p>
Voraussetzungen	<p>Zur Gewährung des Ausbildungsfreibetrags müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Das Kind befindet sich in Berufsausbildung. → z.B. Schule, Studium, Ausbildung, Referendariat, Meisterschule etc.▪ Das Kind ist auswärtig untergebracht. → außerhalb des Haushalts der Eltern▪ Das Kind ist volljährig.▪ Es besteht ein Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder.

I. Allgemeine steuerliche Änderungen

7. Erhöhte Absetzbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen

Sonderausgaben Altersvorsorgeaufwendungen sind im Rahmen der Sonderausgaben von den steuerpflichtigen Einkünften abzuziehen.

Altersvorsorgeaufwendungen:

Beiträge zur **gesetzlichen Rentenversicherung**, an berufsständische **Versorgungswerke** und zur **Rürup-Rente** (= Basis-Rente).

Bisher Altersvorsorgeaufwendungen konnten mit einem bestimmten Anteil als Sonderausgaben abgezogen werden.

→ Jährlich 2% mehr steuerliche Anrechnung, bis 2025 wären dann 100% abzugsfähig

Neu Der **vollständige Abzug** von Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben ist bereits **ab dem Jahr 2023** möglich.

→ Erhöhung der Sonderausgaben in 2023 um 4 Prozentpunkte und 2024 um 2 Prozentpunkte im Vergleich zur bisherigen Rechtslage

Begrenzung **Maximale steuerwirksame Beiträge 2023 für Altersvorsorgeaufwendungen:**

→ **26.528 € für Singles**

→ **53.056 € für Verheiratete / eingetr. Partnerschaften**

Beispiel



Frau Lindner leistet im Jahr 2023 laufende Beiträge zu ihrem Rürup-Vertrag i.H.v. 3.600 € und im Dezember eine Sonderzahlung i.H.v. 15.000 €.

Steuerwirksam: $18.600 \text{ €} \times 100\% = 18.600 \text{ €}$

Steuerersparnis: ca. 7.440 €

Nach bisheriger Regelung wären nur $18.600 \text{ €} \times 96\% = 17.856 \text{ €}$ steuerwirksam gewesen (Steuerersparnis ca. 7.140 €).

8. Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

**Entlastungs-
betrag** Alleinerziehende dürfen jährlich einen sogenannten **Entlastungs-
betrag für Alleinerziehende** steuerlich geltend machen.

Dieser Entlastungsbetrag wurde im Jahr 2023 wie folgt angepasst:

Bis 2022:

- pauschaler Ansatz von **4.008 €**.
Ab dem zweiten und für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um **240 €** jährlich.

Ab 2023:

- pauschaler Ansatz von **4.260 €**.
Ab dem zweiten und für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag weiterhin um **240 €** jährlich.

**Voraus-
setzungen**

Grundsätzlich sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Elternteil lebt mit dem kindergeldberechtigten Kind in einem gemeinsamen Haushalt und ist auch dort gemeldet.
- Ist das Kind bei beiden Elternteilen gemeldet, bekommt derjenige den Entlastungsbetrag, der auch das Kindergeld erhält.
- Der Elternteil lebt nicht in einer sogenannten Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person.

Der Elternteil darf keinen Anspruch auf Abgabe einer gemeinsamen Steuererklärung mit einem Partner haben (Splittingtarif).

Wirkung

Steuerentlastung im Rahmen der Einkommensteuererklärung sowie unterjähriger Vorteil durch Anwendung der Steuerklasse II.

Der Lohnsteuerabzug wird aufgrund des erhöhten Entlastungsbetrages automatisch angepasst.

I. Allgemeine steuerliche Änderungen

9. Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen

Grundsätzlich Reguläre Abgabefrist endet am 31. Juli des Folgejahres.

Bei Beauftragung eines Steuerberaters, verlängert sich diese Frist grundsätzlich auf den 28. Februar des übernächsten Jahres. Weitere Fristverlängerungen sind dann nicht mehr möglich.

Verlängerungen Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Abgabefristen für die Steuererklärungen 2020 bis 2024 verlängert:

Besteuerungszeitraum	Nicht beratene Steuerpflichtige	Beratene Steuerpflichtige
2020	01.11.2021	31.08.2022
2021	31.10.2022	31.08.2023
2022	02.10.2023	31.07.2024
2023	02.09.2024	02.06.2025
2024	31.07.2025	30.04.2026
2025	31.07.2026	01.03.2027

Für die Steuererklärungen 2025 sollen erstmals wieder die regulären Fristen gelten.

Verspätungszuschlag Die Nichteinhaltung dieser Fristen, führt in Nachzahlungsfällen immer zu Verspätungszuschlägen.

Je Monat und je Steuererklärung werden mindestens 25 € Verspätungszuschlag fällig.

Steuererklärungen für Unternehmen können schnell aus fünf (oder mehr) Einzelerklärungen bestehen. Dann würden pro Monat schon mindestens 125 € an Verspätungszuschlag anfallen.

Frist zur Offenlegung Die Frist zur Offenlegung von Jahresabschlüsse beim Bundesanzeiger (für GmbH's, GmbH & Co. KG's, AG's, etc.) wurde offiziell nicht verlängert und ist für den Jahresabschluss 2021 am 31.12.2022 abgelaufen.

Eine verspätete Offenlegung **bis zum 10.04.2023** soll allerdings nicht sanktioniert werden.

10. Anpassung von steuerlichen Rechengrößen

Grundfreibetrag

Wie bereits in den letzten Jahren wurde die Erhöhung mehrerer steuerlicher Freibeträge sowie der Abbau der kalten Progression beschlossen.

Der Grundfreibetrag wurde wie folgt erhöht:

- für 2022 von 9.744 € um + 603 € auf 10.347 €
(rückwirkende Anpassung in 2022)

- **für 2023** von 10.347 € um + 561 € **auf 10.908 €**

→ Steuerersparnis für 2022: 241,20 €
(beim Grenzsteuersatz von 40%)

→ Steuerersparnis für 2023: 224,40 €
(beim Grenzsteuersatz von 40%)

Bei zusammenveranlagten Eheleuten verdoppeln sich diese Werte.

Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag (einschließlich dem Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) wurde folgende Erhöhung beschlossen (bezogen auf beide Elternteile):

für 2022 von 8.388 € um + 160 € auf 8.548 €
(rückwirkende Anpassung in 2022)

für 2023 von 8.548 € um + 404 € **auf 8.952 €**

Für 2023 kommt es zu einer Steuerersparnis erst ab einem zu versteuernden Einkommen der verheirateten Eltern in Höhe von ca. 64.000 €.

Kindergeld

Das monatlich ausgezahlte Kindergeld erhöht sich ab 2023 auf einheitlich 250 € pro Kind:

	1. und 2. Kind	3. Kind	ab dem 4. Kind
für 2022	219 €	225 €	250 €
ab 2023	250 €	250 €	250 €

I. Allgemeine steuerliche Änderungen

Unterhaltsleistungen

Die maximale Abzugsfähigkeit von Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigten Personen (z.B. Kinder ohne Kindergeldanspruch, vermögenslose Eltern) erhöht sich parallel zum Grundfreibetrag:

für 2022 von 9.744 € um + 603 € auf 10.347 €
für 2023 von 10.347 € um + 561 € auf **10.908 €**

Beispiel für Unterhaltszahlungen: Kind im Studium

Solange ein Kindergeldanspruch besteht, wirkt sich über die Steuererklärung maximal der jährliche Sonderbedarfsfreibetrag in Höhe von **1.200 €** aus.

Wenn mit Vollendung des 25. Lebensjahres das Kindergeld wegfällt, können die Eltern Unterstützungszahlungen an Kinder ohne eigenes Einkommen bis zu jährlich **10.908 €** geltend machen.

Kalte Progression

Der Einkommensteuertarif wird jährlich neu gefasst. Grundsätzlich vermindert sich der Steuersatz bei gleichem Einkommen geringfügig, um den **Inflationsausgleich** herzustellen.

Spitzensteuersätze

Die Spitzensteuersätze werden für 2023 fällig ab folgenden Einkommensgrenzen:

	Singles	Eheleute
42 % ab	62.810 €	125.620 €
45 % ab	277.826 €	555.652 €

II. Steuerliche Änderungen für Unternehmen

1. Nutzung der degressiven Abschreibung

Grundsatz

Für **Investitionen** im Zeitraum **vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2022** kann eine degressive Abschreibung in Höhe von 25% vorgenommen werden (maximal jedoch die 2,5-fache lineare Abschreibung).

Diese Regelung war ursprünglich befristet bis Ende 2021 und wurde im Jahr 2022 verlängert bis Ende 2022.

Welche Investitionen?

Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Ausgeschlossen ist die degressive Abschreibung insbesondere für:

- Gebäude
- Grundstücke
- Software

Funktionsweise

Die degressive AfA wird mit einem gleich bleibenden Prozentsatz von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und vom jeweiligen Restbuchwert eines Wirtschaftsguts vorgenommen.

Beispiel



Kauf eines **LKW in der Lindner GmbH & Co. KG für 100.000 €** im Januar 2022 mit einer betriebsgewöhnlichen **Nutzungsdauer von 8 Jahren**:

Nutzung der linearen Abschreibung

Linearer Abschreibungs-Satz: 12,5%

Jährliche lineare Abschreibung: 12.500 € für 2022 ff.

Nutzung der degressiven Abschreibung:

2,5-fache von 12,5% = 31,25%

Höchst mögliche AfA 25,00% (da 31,25% > 25%)

Degressive Abschreibung **25.000 € für 2022**

18.750 € für 2023

14.062 € für 2024

10.547 € für 2025

7.910 € ab 2026 bis 2029

Die **Steuerersparnis** für die Nutzung der degressiven Abschreibung beträgt **5.000 €** für das Jahr 2022.

II. Steuerliche Änderungen für Unternehmen

2. Geringwertige Rechnungsabgrenzungsposten

ARAP und PRAP

Die Rechnungsabgrenzung dient bei der Bilanzerstellung dazu, die Gewinnermittlung periodengerecht durchzuführen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind Ausgaben in der aktuellen Periode, die **Aufwand** für die Zukunft darstellen. Dieser Aufwand ist auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen und in der Folgezeit aufzulösen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) sind Einnahmen in der aktuellen Periode, die **Erträge** für die Zukunft darstellen. Dieser Ertrag ist auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen und in der Folgezeit aufzulösen.

Bislang

Es existierte bislang keine Geringfügigkeitsgrenze. Somit waren theoretisch auch Kleinstbeträge abzugrenzen.

Neuregelung

Erstmals für **Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021** enden, sind Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) nur noch dann verpflichtend zu bilden, wenn sie den Betrag der jeweils gültigen GWG-Grenze (aktuell 800 € ohne USt) übersteigen.

Dieses Wahlrecht muss für alle RAP einheitlich ausgeübt werden.

Beispiel



Die Lindner GmbH & Co. KG bezahlt Anfang Dezember 2022 die KFZ-Versicherungen für alle 10 Fahrzeuge in Höhe von jeweils 550 € (insgesamt 5.500 €). Abrechnungszeitraum der Versicherung ist Dezember 2022 bis November 2023.

Bislang mussten die Kosten, die auf das Jahr 2023 entfallen in der Bilanz als ARAP abgegrenzt werden. Damit wären 11/12 von den 5.500 € und somit 5.041 € periodengerecht erst als Aufwand im Geschäftsjahr 2023 zu erfassen.

Für die Bilanz 2022 darf **neuerdings** der Abgrenzungsbetrag in Höhe von 5.041 € vollständig in 2022 als Aufwand erfasst werden (sofern das Wahlrecht einheitlich ausgeübt wird).

Die **Steuerersparnis** für die Nutzung des Wahlrechts beträgt **2.016 €** für das Jahr 2022.

3. Fristverlängerung für Investitionsabzugsbeträge und Reinvestitionsrücklagen

Wirkung des IAB

Für bestimmte Investitionen, die in den folgenden 3 Jahren erfolgen sollen, können Abschreibungen bereits in Jahren vor der Investition geltend gemacht werden (für kleine und mittelgroße Unternehmen, die bestimmte Größenordnungen nicht überschreiten)

Beispiel



Die Lindner GmbH & Co. KG möchte im Jahr 2025 eine neue Maschine für 30.000 € anschaffen.

→ Schon in 2022 können bis zu 50% der Anschaffungskosten (15.000 €) steuerlich geltend gemacht werden.

→ **Steuerersparnis** für 2022 in Höhe von **6.000 €**.

Achtung

Wird nicht investiert, ist die Steuerersparnis (**spätestens**) **drei Jahre später** verzinst (aktuell 1,8% p.a., für ältere Jahre 6%, siehe Seite 13) an das Finanzamt zurück zu zahlen.

NEU

Im Rahmen der Corona-Steuerhilfegesetze wurden die Investitionsfristen verlängert:

Jahr der Bildung	späteste Auflösung	Investitionsfrist
2016	2019	3 Jahre
2017	2023	6 Jahre
2018	2023	5 Jahre
2019	2023	4 Jahre
2020	2023	3 Jahre
2021	2024	3 Jahre

Re-investitions-rücklage

Gewinne aus dem Verkauf von Grundstücken und Immobilien können unter bestimmten Umständen nach **§ 6b EStG** auf Reinvestitionen übertragen werden.

→ Auch hier wurden die Reinvestitionsfristen coronabedingt **vorübergehend** um zwei Jahre bzw. um drei Jahre **verlängert** (je nach Wirtschaftsjahr und üblichem Fristende).

II. Steuerliche Änderungen für Unternehmen

4. Geänderte Umsatzsteuersätze 2023 (Gastronomie, Gas und Fernwärme, Landwirtschaft)

Gastronomie Auch im Jahr 2023 ist für die Abgabe von Speisen zum Verzehr vor Ort im z. B. Restaurant oder Café (sog. Restaurationsumsätze) der **ermäßigte Steuersatz von 7%** anzuwenden. Eine weitere zeitliche Verlängerung ab 2024 ist aktuell ungewiss.

Für Getränke in der Gastronomie bleibt es beim Regelsteuersatz von 19%.

Gas und Fernwärme Befristet **vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024** sind folgende Lieferungen mit dem ermäßigten Steuersatz von **7%** abzurechnen:

- Lieferung von Gas über das Erdgasnetz
- Lieferung von Gas, das per Tanklastwagen zum Leistungsempfänger für die Wärmeerzeugung transportiert wird
- das erstmalige Legen eines Gas-Hausanschlusses
- Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz

Im Rahmen der Buchhaltung ist auf die richtige Verwendung der Steuerschlüssel für die Vorsteuer zu achten.

Landwirtschaft Sogenannte pauschalierende Landwirte (§ 24 UStG) rechnen ihre Umsätze mit einem Durchschnittsteuersatz ab. Dieser wird inzwischen häufig geändert und beträgt:

Jahr	Steuersatz
2021	10,7%
2022	9,5%
2023	9,0%

Seit 2022 können Land- und Forstwirte die Umsatzsteuer nur noch dann nach den Durchschnittssätzen berechnen, wenn der **Jahresumsatz maximal 600.000 €** beträgt.

III. Aktuelles zu Unterstützungsprogrammen

1. Schlussabrechnungen Corona-Wirtschaftshilfen

Grundsatz	Die Schlussabrechnung hat grundsätzlich bis zum 30.06.2023 zu erfolgen (ggf. Fristverlängerung bis 31.12.2023 möglich):				
	<table><tr><td>Schlussabrechnung Paket 1:</td><td>Schlussabrechnung Paket 2:</td></tr><tr><td><ul style="list-style-type: none">▪ Überbrückungshilfe 1▪ Überbrückungshilfe 2▪ Überbrückungshilfe 3▪ November- und Dezemberhilfe</td><td><ul style="list-style-type: none">▪ Überbrückungshilfe 3 plus▪ Überbrückungshilfe 4</td></tr></table>	Schlussabrechnung Paket 1:	Schlussabrechnung Paket 2:	<ul style="list-style-type: none">▪ Überbrückungshilfe 1▪ Überbrückungshilfe 2▪ Überbrückungshilfe 3▪ November- und Dezemberhilfe	<ul style="list-style-type: none">▪ Überbrückungshilfe 3 plus▪ Überbrückungshilfe 4
Schlussabrechnung Paket 1:	Schlussabrechnung Paket 2:				
<ul style="list-style-type: none">▪ Überbrückungshilfe 1▪ Überbrückungshilfe 2▪ Überbrückungshilfe 3▪ November- und Dezemberhilfe	<ul style="list-style-type: none">▪ Überbrückungshilfe 3 plus▪ Überbrückungshilfe 4				
Schlussabrechnung	Folgende Punkte sind insbesondere zu prüfen: <ul style="list-style-type: none">▪ letzte FAQs zum Programm sind maßgebend (allein bei der ÜH 3 wurden die FAQs 20-mal überarbeitet)▪ vollständige Erfassung erhaltener Zuschüsse/ Beihilfen zur Einhaltung der Beihilfeobergrenze▪ insbesondere wird die Corona-Bedingtheit von den Bewilligungsstellen nochmalig überprüft▪ Antragstellung bei verbundenen Unternehmen steht im Fokus▪ Ist-Umsatzerlöse können gegenüber Antragsdaten zu einer abweichenden Förderquote führen▪ Ist-Fixkosten können sich auf die Förderhöhe auswirken▪ Kriterium der Fälligkeit bei Kosten spielt bei der Schlussabrechnung eine wesentliche Rolle (reine BWA-Daten sind nicht ausreichend)				
Stand bei VVP	Für alle Mandanten mit Corona Wirtschaftshilfen (vgl. oben) wurde bisher das Organisationsprofil angelegt . Dieses bis zum 31.12.2022 anzulegende Profil ist zwingende Voraussetzung für die Schlussabrechnung sowie für eine mögliche Fristverlängerung bis zum 31.12.2023 . Der Antrag auf Einzelfristverlängerung muss bis 31.08.2023 gestellt werden. Mit der Durchführung der Schlussabrechnungen wurde im Januar 2023 begonnen. → Viel Aufwand!				

III. Aktuelles zu Unterstützungsprogrammen

2. Energiepreisbremsen

Gaspreisbremse

Für **private Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen** mit einem **Gasverbrauch bis 1,5 Mio. kWh im Jahr** wird der Gaspreis von März 2023 bis April 2024 auf **12 ct/kWh (brutto)** begrenzt; für 80% ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs. **Fernwärmekunden** erhalten ebenfalls 80% ihres prognostizierten Verbrauchs zu einem Bruttopreis von **9,5 ct/kWh**.

Im März werden rückwirkend die **Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023** angerechnet.

Für **Industriekunden (> 1,5 Mio. kWh)** wird der Gaspreis auf **7 ct/kWh (netto)** für 70% des Verbrauchs aus 2021 gedeckelt. **Fernwärmekunden** erhalten ebenfalls 70% ihres prognostizierten Verbrauchs zu einem Arbeitspreis von **7,5 ct/kWh**.

Beispiel zur Gaspreisbremse



Familie Lindner hat für ihr Haus folgende Werte:

- Gasverbrauch: 15.000 kWh/Jahr
- bisheriger Gaspreis: 8 ct/kWh
- neuer Gaspreis: 22 ct/kWh
- monatlicher Abschlag (bisher): 100 €/Monat
- neuer Abschlag ohne Gaspreisbremse: 275 €/Monat

Berechnung mit Preisbremse:
(bei gleichbleibendem Verbrauch)

$$\begin{aligned}(15.000 \text{ kWh} \times 80\%) \times 12 \text{ ct/kWh} / 12 \text{ Monate} &= 120 \text{ €/Monat} \\ (15.000 \text{ kWh} \times 20\%) \times 22 \text{ ct/kWh} / 12 \text{ Monate} &= 55 \text{ €/Monat} \\ \text{Neuer Abschlag mit Gaspreisbremse} &= 175 \text{ €/Monat}\end{aligned}$$

→ Hierdurch vermindert sich der monatliche Abschlag von 275 € auf 175 € sofort!

Berechnung mit Preisbremse:
(bei um 20% bzw. 30% geringerem Verbrauch)

$$\begin{aligned}(15.000 \text{ kWh} \times 20\% \text{ Einsparung}) \times 22 \text{ ct/kWh} &= 660 \text{ €} \\ (15.000 \text{ kWh} \times 30\% \text{ Einsparung}) \times 22 \text{ ct/kWh} &= 990 \text{ €}\end{aligned}$$

→ Bei einer **Einsparung von 20%** (3.000 kWh) erhält Familie Lindner zusätzlich bei der **Jahresendabrechnung vom Energieversorger 660 €** und bei **30%** (4.500 kWh) sogar **990 € erstattet**.

Strompreisbremse

Für **private Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen** mit einem **Stromverbrauch bis 30.000 kWh im Jahr** wird der Strompreis von März 2023 bis April 2024 auf **40 ct/kWh (brutto)** begrenzt; für 80% des prognostizierten Verbrauchs.

Im März werden rückwirkend die Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 angerechnet.

Für Industriekunden (> 30.000 kWh) wird der Strompreis auf 13 ct/kWh für 70% des bisherigen Verbrauchs gedeckelt.

Beispiel zur Strompreisbremse



Familie Lindner hat für ihr Haus folgende Werte:

- Stromverbrauch: 4.500 kWh/Jahr
- bisheriger Strompreis: 30 ct/kWh
- neuer Strompreis: 50 ct/kWh
- monatlicher Abschlag (bisher): 113 €/Monat
- neuer Abschlag ohne Strompreisbremse: 188 €/Monat

Berechnung mit Preisbremse:

(bei gleichbleibendem Verbrauch)

$$(4.500 \text{ kWh} \times 80\%) \times 40 \text{ ct/kWh} / 12 \text{ Monate} = 120 \text{ €/Monat}$$

$$(4.500 \text{ kWh} \times 20\%) \times 50 \text{ ct/kWh} / 12 \text{ Monate} = 38 \text{ €/Monat}$$

$$\text{Neuer Abschlag mit Strompreisbremse} = 158 \text{ €/Monat}$$

- Hierdurch vermindert sich der monatliche Abschlag von 188 € auf 158 € sofort!

Berechnung mit Preisbremse:

(bei um 20% bzw. 30% geringerem Verbrauch)

$$(4.500 \text{ kWh} \times 20\% \text{ Einsparung}) \times 50 \text{ ct/kWh} = 450 \text{ €}$$

$$(4.500 \text{ kWh} \times 30\% \text{ Einsparung}) \times 50 \text{ ct/kWh} = 675 \text{ €}$$

- Bei einer **Einsparung von 20%** (900 kWh) erhält Familie Lindner zusätzlich bei der **Jahresendabrechnung vom Stromversorger 450 €** und **bei 30%** (1.350 kWh) sogar **675 € erstattet**.

Fazit zu den Energiepreisbremsen

Wer zusätzlich **Gas oder Strom einspart, kann** bei der jährlichen Abrechnung **zusätzlich Geld erstattet bekommen!**

RISIKO

Es ist wahrscheinlich, dass der Gesetzgeber die **Steuerpflicht** (auch) für die **Energiepreisbremsen in 2023** nachholen wird. Dies gilt bisher nur für die Dezember Soforthilfe (Gas) 2022.

III. Aktuelles zu Unterstützungsprogrammen

3. KMU Wirtschaftshilfe Niedersachsen

Wer wird gefördert?	Kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern und Sitz in Niedersachsen (Haupterwerb) .
Was wird gefördert?	Kompensation der Ausgabensteigerung für Energie in Folge des Ukraine-Krieges, wenn → die Gesamtausgaben für Energie im Zeitraum Juli bis Dezember 2022 um mehr als 3.000 € über dem doppelten Betrag im Zeitraum Juli bis Dezember 2021 liegen und → der verfügbare Zahlungsmittelbestand zum 30.11.2022 mindestens um 2.400 € unter dem verfügbaren Bestand am 01.07.2022 lag. Der Cashflow muss im besagten Zeitraum insgesamt negativ sein!
Förderhöhe	80% der über eine Verdopplung der Energieausgaben hinausgehenden Ausgaben für Energie im Betrachtungszeitraum Juli bis Dezember 2022 zu 2021

Maximale Fördersumme: 500.000,00 €

Beispiel



Die Lindner GmbH & Co. KG hat folgende Energiekosten:

Juli bis Dezember 2022:	30.000 € (5.000 € x 6)
Juli bis Dezember 2021:	12.000 € (2.000 € x 6)
Verdopplung 2021:	24.000 € (12.000 € x 2)
Förderhöhe:	6.000 € x 80% = 4.800 €

Abwandlung:

Würden die **Energiekosten in 2022** nicht 30.000 €, sondern **27.000 €** (4.500 € x 6) betragen, liegen diese um **genau 3.000 € höher als die verdoppelten Energiekosten 2021 von 24.000 €**.

Daher ist eine **Förderung** in Höhe von **2.400 € (Fördermindestbetrag: 3.000 € x 80%)** möglich.

Bei geringeren Kostenanstiegen ist keine Förderung möglich. Wer zudem eine Förderung aus dem EKDP erhalten hat, ist **nicht** förderberechtigt.

Antragstellung	Eine Antragstellung ist ab dem 23.02.2023 bei der N-Bank bis zum 31.03.2023 möglich, wird aber voraussichtlich nur wenige Unternehmen aufgrund der hohen Antragsvoraussetzungen betreffen.
-----------------------	---

4. Förderprogramm „Digital jetzt“

Wer wird gefördert?	Kleine und mittlere Unternehmen aus allen Branchen (inkl. Handwerk und freie Berufe) mit 3 bis 499 Beschäftigten.
Was wird gefördert?	Digitalisierungsvorhaben <ul style="list-style-type: none">▪ Modul 1: Investitionen in digitale Technologien (Hard-/Software)▪ Modul 2: Mitarbeiterqualifizierung im Umgang mit digitalen Technologien
Voraussetzungen	Beantwortung gezielter Fragestellungen im Portal zu: <ul style="list-style-type: none">▪ Beschreibung des Digitalisierungsvorhabens mit dem Stand der Digitalisierung zum Zeitpunkt der Antragstellung und Stand der Digitalisierung nach dem Vorhaben▪ Erläuterung Art/Umfang der Qualifizierungsmaßnahme▪ Ziele, die mit der Investition erreicht werden sollen und Darstellung, wie die Organisation im Unternehmen effizienter gestaltet wird (z.B. verbesserte digitale Geschäftsprozesse, höhere IT-Sicherheit, etc.)
Registrierung und Antragstellung	Die Antragstellung ist nur über www.digitaljetzt-portal.de bis einschließlich 2023 möglich. Zunächst hat eine Registrierung des Unternehmens im Antragsportal zu erfolgen. Bis zum 1. des Monats werden unter allen registrierten Unternehmen bis zur Erschöpfung der verfügbaren Haushaltsmittel die Antragskontingente nach einem Zufallsverfahren zugewiesen . Nach dieser Zuweisung kann ein Antrag gestellt werden. Nicht ausgewählte Unternehmen können im Folgemonat erneut an der Auslosung teilnehmen, wenn sie dies aktiv bestätigen. Das Vorhaben darf erst nach Bewilligung begonnen werden und muss in 12 Monaten umgesetzt sein. Die Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen . Danach erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

III. Aktuelles zu Unterstützungsprogrammen

Förderhöhe	Maximale Fördersumme: 50.000 € pro Unternehmen. Die minimale Fördersumme beträgt: <ul style="list-style-type: none">▪ Modul 1 sowie Modul 1 und 2 kumulativ: 17.000 €▪ Modul 2: 3.000 €
Förderquote	Bis 50 Beschäftigte: bis zu 40%, Bis 250 Beschäftigte: bis zu 35%, Bis 499 Beschäftigte: bis zu 30% der Investitionskosten.

IV. Änderungen und Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

1. Die elektronische Krankmeldung (eAU)

eAU	eAU bezeichnet das digitale Verfahren zur Abwicklung einer Arbeitsunfähigkeitsmeldung bei Krankenkasse und Arbeitgeberfirma. Die eAU ersetzt das bisherige System der „gelben Scheine“.
Ziel	Digitale Information des Arbeitgebers über den Beginn und die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit eines gesetzlich versicherten Arbeitnehmers. Die eAU gibt es nicht für privat krankenversicherte Arbeitnehmer. Hier gilt weiterhin das System der „gelben Scheine“.
Ab 2023	Nach einigen coronabedingten Verzögerungen ist das neue System nun verpflichtend ab dem 01.01.2023 gestartet. Nach Angaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung waren am 15.12.2022 ungefähr 80% aller Arztpraxen in der Lage die eAU zu übermitteln.
Grundsätzlicher Ablauf	<ol style="list-style-type: none">1. Der Arbeitnehmer meldet dem Arbeitgeber verpflichtend unverzüglich seine Arbeitsunfähigkeit. Diese Verpflichtung kann bereits vor dem Arztbesuch oder Krankenhausaufenthalt bestehen. Ebenfalls muss der Arbeitnehmer die voraussichtliche Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit unverzüglich mitteilen.2. Der Arbeitnehmer erhält von seiner Arztpraxis einen Ausdruck der AU-Daten für sich selbst. Auf seinen Wunsch erhält er zudem eine ausgedruckte AU-Bescheinigung für seinen Arbeitgeber.3. Nach dem Arztbesuch (spätestens bis 24:00 Uhr) übermittelt die Arztpraxis die Arbeitsunfähigkeitsdaten elektronisch an die Krankenkasse. Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes übermittelt das Krankenhaus die Aufenthalts- und Entlassungsdaten an die Krankenkasse.4. Der Arbeitgeber sendet eine Anfrage nach der eAU an die Krankenkasse über deren Kommunikationsserver.5. Nach Erhalt der Anfrage stellt die Krankenkasse die eAU zum Abruf auf dem Kommunikationsserver bereit. Der Arbeitgeber erhält eine Benachrichtigung über die erfolgte Bereitstellung. Der Abruf sollte am Folgetag der ärztlichen Feststellung möglich sein.

IV. Änderungen und Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Empfehlung	Von vielen Seiten wird empfohlen, die eAU-Daten nicht fallbezogen abzurufen, sondern durch regelmäßige Abrufe (z.B. wöchentlich) eine Vollständigkeit zu erreichen.
Fehlende Meldungen	Ist die eAU noch nicht bei der Krankenkasse eingetroffen (z.B. weil sie von der Praxis noch nicht übermittelt wurde oder in der Praxis keine Internetverbindung besteht), erhält der Arbeitgeber eine entsprechende Fehlermeldung. In diesem Fall kann es beim Abruf der eAU zu einer zeitlichen Verzögerung kommen.
Achtung	Der Arbeitgeber darf die eAU nur abfragen, wenn der Arbeitnehmer die abzurufende Arbeitsunfähigkeit angezeigt hat und für den angefragten Zeitraum ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer bestand.
Ausnahmen	Ausgenommen vom elektronischen Verfahren sind: <ul style="list-style-type: none">▪ Privat versicherte Beschäftigte,▪ AU-Bescheinigungen aus dem Ausland,▪ sonstige AU-Bescheinigungen – wie von Privatärzten, bei Kind krank, bei stufenweiser Wiedereingliederung, bei Rehabilitationsleistungen oder bei Beschäftigungsverbot.
Minijobs	Das Verfahren gilt auch für Minijobs und kurzfristig Beschäftigte . Daher wird ab sofort immer die gesetzliche Krankenkasse auch für diesen Arbeitnehmer-Kreis benötigt.
Lohn durch VVP	Wenn VVP die Lohn- und Gehaltsabrechnung für Ihre Mitarbeiter erstellt, müssen Sie uns unbedingt jegliche Krankheitstage der Mitarbeiter mitteilen . Dies ist umso wichtiger, wenn Anträge auf Erstattung der Lohnfortzahlungen gestellt werden können (i.d.R. bei Arbeitgebern bis 30 Mitarbeitern).
TIPP	Auf unserer Internetseite (www.vvp.de) haben wir unter dem Bereich „Service“ ein Informationsschreiben für Ihre Mitarbeiter hinterlegt, mit dem Sie Ihre Mitarbeiter über die „Systemumstellung“ informieren können.

IV. Änderungen und Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

2. Änderungen der Homeoffice-Pauschale

Seit 2020	<p>Arbeitnehmer können in der Steuererklärung für die Jahre 2020, 2021 und 2022 die Kosten für die Arbeit im Homeoffice pauschal mit</p> <p>→ 5 € je Arbeitstag für max. 120 Arbeitstage = max. 600 €</p> <p>als Werbungskosten ansetzen. Hierbei werden nur Arbeitstage anerkannt, an denen ausschließlich im Homeoffice gearbeitet wurde.</p>
Ab 2023	<p>Für Steuerjahre ab 2023 ist die Pauschale erhöht worden:</p> <p>→ 6 € je Arbeitstag für max. 210 Arbeitstage = max. 1.260 €</p>
Nachweise	<p>Nachweise zu den tatsächlichen Kosten sind nicht erforderlich. Auch ist eine Bestätigung des Arbeitgebers zu den Homeoffice-Tagen nicht grundsätzlich erforderlich.</p>
Werbungskosten	<p>Die Kostenpauschale wird nicht zusätzlich zum Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 1.200 € (für 2022) bzw. 1.230 € (für 2023) gewährt.</p> <p>→ Die Kosten wirken sich damit erst dann aus, wenn die Summe aller Werbungskosten (Fahrtkosten, Homeoffice-Pauschale, Fortbildungskosten, etc.) den Pauschbetrag überschreitet.</p> <p>Achtung: Durch die Zeit im Homeoffice entstehen ggf. deutlich geringere Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb!</p>
Alternative	<p>Alternativ zur Homeoffice-Pauschale können ggf. auch die tatsächlichen Kosten für das Arbeitszimmer angesetzt werden, wenn die Arbeit im Homeoffice verpflichtend gewesen ist (siehe Folgeseite).</p>
Arbeitsmittel	<p>Selbst angeschaffte Arbeitsmittel können zusätzlich zur Homeoffice-Pauschale berücksichtigt werden. Dazu gehören z.B. Einrichtungsgegenstände wie Schreibtisch und Bürostuhl oder Hard- und Software wenn eine nahezu ausschließlich berufliche Nutzung vorliegt.</p>

IV. Änderungen und Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

3. Änderungen beim Arbeitszimmer

Arbeitszimmer Ein Arbeitszimmer wird wie folgt definiert:

„Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftstellerischer oder verwaltungstechnischer bzw. organisatorischer Arbeiten dient.“

→ **Eine Arbeitsecke, z.B. im Wohnzimmer, erfüllt dies nicht!**

Kein Arbeitsplatz beim Arbeitgeber

Wenn für die berufliche Betätigung (insbesondere Büroarbeiten) kein Arbeitsplatz beim Arbeitgeber zur Verfügung steht, können die Kosten für das Arbeitszimmer bis zu einem Höchstbetrag geltend gemacht werden (z.B. Außendienstmitarbeiter, Lehrer, etc.).

In diesen Fällen können folgende Werbungskosten berücksichtigt werden:

- **Bis 2022:** maximal 1.250 €, die ermittelt und nachgewiesen werden mussten.
- **Ab 2023:** pauschaler Ansatz von 1.260 €, keine Nachweispflicht

Mittelpunkt der beruflichen Arbeit

Ist das häusliche Arbeitszimmer der Mittelpunkt der beruflichen oder betrieblichen Betätigung (z.B. Schriftsteller oder bei verpflichtender Arbeit nur im Homeoffice, das ein Arbeitszimmer ist), können die **Kosten** weiterhin **unbeschränkt geltend** gemacht werden. Diese müssen dann immer individuell ermittelt und nachgewiesen werden. Insbesondere folgende Kosten werden in diesen Fällen auf das Arbeitszimmer und die Nutzungszeit umgelegt:

- Gas, Strom, Wasser
- Miete (alternativ Abschreibung)
- Müllabfuhr
- Versicherungen für die Immobilie

Arbeitsmittel

Wie bei der Homeoffice-Pauschale (siehe Seite 33) können auch beim Arbeitszimmer die Kosten für Arbeitsmittel immer zusätzlich berücksichtigt werden.

4. Zahlung der Inflationsausgleichsprämie

Sonderzahlung	Seit dem 26.10.2022 können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern eine sogenannte freiwillige Inflationsausgleichsprämie bis zu 3.000 € steuerfrei und sozialversicherungsfrei auszahlen.
Zeitraum	Die steuerfreie Auszahlung kann in der Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 stattfinden. Eine Auszahlung in verschiedene Teilbeträge ist dabei möglich.
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Prämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.▪ Es dürfen im begünstigten Zeitraum max. 3.000 € pro Arbeitnehmer gezahlt werden. Die Begünstigung gilt für jedes Dienstverhältnis, somit können bei zwei Dienstverhältnissen bei zwei Arbeitgebern auch zwei Prämien gezahlt werden.▪ Die Prämie kann als Barleistung oder als Sachleistung gezahlt werden.▪ Die Prämie muss gesondert in der Lohnbuchhaltung aufgezeichnet werden. Es ist daher ratsam, die Auszahlung über die Lohnabrechnung vorzunehmen.
Achtung	Nicht möglich ist es damit, die steuerfreie Prämie zum Beispiel <ul style="list-style-type: none">▪ anstatt des vereinbarten Urlaubsgeldes,▪ für die Auszahlung von Überstunden oder▪ für einen vertraglichen Bonus auszuzahlen.
Arbeitsrecht	Durch den Gleichbehandlungsgrundsatz im Arbeitsrecht, ist es grundsätzlich unzulässig, nur einzelnen ausgewählten Mitarbeitern die Prämie zukommen zu lassen.
Sozialleistungen	Die Prämie wird bei Sozialleistungen, die von der Höhe des Einkommens abhängen (z.B. Wohngeld oder Bürgergeld), grundsätzlich nicht angerechnet.

IV. Änderungen und Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

5. Erhöhung des Werbungskostenpauschbetrags

Was ist das? Für berufliche Auslagen (Werbungskosten) können Arbeitnehmer in ihrer Steuererklärung einen Pauschalbetrag geltend machen – auch wenn ihnen keine oder nur geringe Werbungskosten entstanden sind.

Übersteigen die Werbungskosten (aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen) den Pauschalbetrag, können die höheren Kosten steuerlich geltend gemacht werden. Diese Kosten müssen dann ermittelt werden und belegbar sein.

Höhe

- bis **2021** betrug der Werbungskostenpauschbetrag **1.000 €**
- für **2022** beträgt der Werbungskostenpauschbetrag **1.200 €**
- ab **2023** beträgt der Werbungskostenpauschbetrag **1.230 €**

→ jährliche Anpassungen sind künftig wahrscheinlich

Beispiel



Herr Lindner fährt im Jahr 2022 für seinen Job im Betrieb seiner Ehefrau täglich 18 km (180 Arbeitstage) zur Arbeit, an weiteren Kosten sind noch Kontoführungsgebühren (16 €) und Arbeitsmittel (110 €) zu berücksichtigen.

Ermittlung der Werbungskosten:

Fahrtkosten: 18km * 180 Tage * 0,30 € =	972 €
Kontoführungsgebühren	16 €
<u>Arbeitsmittel</u>	<u>110 €</u>
Summe	1.098 €

Weil die tatsächlichen Werbungskosten kleiner als 1.200 € sind, wird das Finanzamt bei der Steuerberechnung 2022 immer den Pauschalbetrag von 1.200 € in Abzug bringen.

6. Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie

Bis 2020 als Werbungskosten (bzw. bei Selbstständigen Betriebsausgaben) können abgesetzt werden:
→ Für jeden Entfernungskilometer: **30 Cent**

für 2021 → Für die ersten 20 Entfernungskilometer: **30 Cent**
→ Ab dem 21. Entfernungskilometer: **35 Cent**

ab 2022 → Für die ersten 20 Entfernungskilometer: **30 Cent**
→ Ab dem 21. Entfernungskilometer: **38 Cent**

Diese Anpassung war eigentlich erst ab 2026 vorgesehen.

Beachte Die höheren Pauschalen gelten auch für Familienheimfahrten bei beruflich veranlasster **doppelter Haushaltsführung**.

Sie gelten jedoch **nicht für Fahrtkosten bei Dienstreisen**. Hier bleibt es bei einem einheitlichen Satz von 30 Cent pro gefahrenen Kilometer mit dem PKW.

Mobilitätsprämie Wenn sich die Erhöhung der Pendlerpauschale für **geringverdienende Arbeitnehmer** steuerlich nicht auswirkt, kann seit 2021 die Mobilitätsprämie beim Finanzamt beantragt werden.

Die Prämie gibt es nur, wenn das Einkommen unter Berücksichtigung der erhöhten Entfernungspauschale unter den Grundfreibetrag sinkt:

→ Single: 10.908 € (Wert für 2023)

→ Verheiratete Alleinverdiener: 21.816 € (Wert für 2023)

Zudem muss der Weg zur Arbeit länger als 20 km sein und die Werbungskosten müssen insgesamt den Werbungskostenpauschbetrag überschreiten.

Beispiel



Julia Lindner hat nach der Ausbildung ein Studium begonnen. Weil es sich um eine Zweitausbildung handelt, sind sämtliche Kosten für das Studium als Werbungskosten anzuerkennen. Sie fährt für Ihren Studentenjob 2 x pro Woche 50 km zur Arbeit (80 Arbeitstage in 2023). Für das Studium gibt sie jährlich 2.000 € aus (Gebühren, Bücher, Fahrten, Arbeitsmittel, etc.). Sie verdient pro Jahr 10.000 €.

In ihrem Fall berechnet sich die Mobilitätsprämie wie folgt:
 $30 \text{ km} \times 0,38 \text{ €} \times 80 \text{ Tage} \times 14\% = 127,68 \text{ €}$

IV. Änderungen und Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

7. Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld ab 2022 wieder steuerpflichtig

Zuschuss Grundsätzlich sind Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld (KUG) steuerpflichtig. Diese Steuerpflicht hat der Gesetzgeber im Rahmen der Corona Pandemie vorübergehend ausgesetzt, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt waren.

2022 Diese Begünstigung endet für Lohnzahlungszeiträume die nach dem 30.06.2022 enden!

→ **Ab Juli 2022 sind Arbeitgeberzuschüsse damit wieder steuerpflichtig und ggf. auch sozialversicherungspflichtig!**

8. Wegfall der Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten ab 2023

Bis 2022 Wer eine vorgezogene Altersrente bezieht, durfte in 2022 maximal 46.060 € hinzuverdienen, ohne Kürzung der Rentenansprüche. Wenn mehr hinzuverdient wurde, erfolgte eine Kürzung der Rentenansprüche.

Ab 2023 Ab 2023 sind die Hinzuverdienstgrenzen für Rentner mit vorgezogener Altersrente aufgehoben.

Bis zum Regelrentenalter darf somit unbeschränkt hinzuverdient werden.

Nach Erreichen des Regelrentenalters waren schon bislang keine Hinzuverdienstgrenzen zu beachten.

Erwerbsminderungsrente Auch für Rentner, die eine Erwerbsminderungsrente beziehen, wurden die Hinzuverdienstgrenzen angepasst. Diese sind weiterhin individuell zu ermitteln.

V. Änderungen für Immobilieneigentümer

1. Neues zur Grundsteuerreform

Hintergrund	<p>Da die bisherige Grundsteuer als verfassungswidrig erklärt wurde, war der Gesetzgeber zur Reformierung der Grundsteuer gezwungen.</p> <p>→ Deutschlandweite Neubewertung des Grundbesitzes zum Stichtag 01.01.2022</p> <p>→ Zahlung der neuen Grundsteuer an die Gemeinden und Städte ab dem 01.01.2025</p>
Steuer- erklärung	<p>Alle Grundstückseigentümer sind zur Abgabe einer elektronischen Grundsteuererklärung verpflichtet.</p> <p>→ Ende der Abgabefrist: 31.01.2023</p>
Steuer- bescheide	<p>Die Finanzämter erlassen aufgrund der übermittelten Steuererklärungen die folgenden Steuerbescheide:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Grundsteuerwertbescheid▪ Grundsteuermessbetragsbescheid <p>Die ersten Steuerbescheide wurden bereits an die Grundstückseigentümer versendet.</p>
Steuerhöhe	<p>Die Gemeinden und Städte wenden auf den festgestellten Messbetrag ihren jeweiligen Hebesatz an. Die Höhe der Grundsteuer wird durch Grundsteuerbescheide der Kommunen voraussichtlich 2024 bekanntgegeben.</p>
Prüfung der Steuer- bescheide	<p>Prüfen Sie bitte unbedingt die zuerst erhaltenen Bescheide der Finanzämter, da diese Grundlage für die Kommunen sind.</p> <p>Bei Abweichungen zur Steuererklärung müssen Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt des Steuerbescheides Einspruch gegen diesen einlegen.</p> <p>Den Einspruch legen Sie schriftlich beim zuständigen Finanzamt ein, entweder per Brief oder elektronisch über das Elster-Portal.</p> <p>Bei Fälligkeit der neuen Grundsteuer in 2025 ist es für einen Einspruch zu spät!</p>

V. Änderungen für Immobilieneigentümer

2. Angepasste Gebäudeabschreibung

Grundsatz	Die steuerliche Abschreibung für Gebäude ist gesetzlich festgelegt. Für die Anwendung des Abschreibungssatzes kommt es auf die Fertigstellung des Gebäudes an.
Gebäudeabschreibung bis zum 31.12.2022	<p>Gebäude im Betriebsvermögen und keine Wohnzwecke → Abschreibungssatz 3% (entspricht einer Nutzungsdauer von rund 33 Jahren)</p> <p>Gebäude im Privatvermögen (z.B. Mietwohnungen) → Abschreibungssatz 2% (entspricht einer Nutzungsdauer von 50 Jahren)</p> <p>Für ältere Gebäude kommen mitunter abweichende Abschreibungssätze in Betracht.</p>
Gebäudeabschreibung ab dem 01.01.2023	<p>Für Gebäude mit Fertigstellung ab dem 01.01.2023 gilt ein einheitlicher Abschreibungssatz von 3%.</p> <p>Im Ergebnis können damit für vermietete Wohngebäude 1 Prozentpunkt pro Jahr mehr Abschreibungen als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden.</p>
Kürzere Nutzungsdauer	<p>Wie bisher kann ein Gebäude auch weiterhin nach der tatsächlichen Nutzungsdauer abgeschrieben werden, wenn diese kürzer ist als die gesetzlich bestimmte Nutzungsdauer. Der Nachweis muss durch den Steuerpflichtigen erbracht werden.</p> <p>Unter Umständen ist es sinnvoll für eine kürzere Nutzungsdauer – und damit eine schnellere Abschreibung – auf ein Gutachten zurückzugreifen.</p>
Wirkung	Die Gesetzesänderung ist erstmals für die Steuererklärung des Jahres 2023 anzuwenden.

Beispiel



Claudia Lindner ist auf der Suche nach einer privaten Geldanlage. Ihr Bekannter Robert hat sie auf ein interessantes Mietwohnungsbauprojekt aufmerksam gemacht.

Das Projekt wird am 01.01.2024 abgeschlossen sein. Claudia erwirbt daraufhin eine Eigentumswohnung.

Anschaffungskosten (inkl. aller Nebenkosten): 300.000 €
davon entfallen auf das Gebäude: 220.000 €

Abschreibung pro Jahr nach **bisheriger Regelung**:
 $220.000 \text{ €} \times 2\% = 4.400 \text{ €}$

Abschreibung pro Jahr nach **neuer Regelung**:
 $220.000 \text{ €} \times 3\% = 6.600 \text{ €}$

Steuerersparnis für 2024 aufgrund der höheren Abschreibung:
880 € (2.200 € x 40%)

V. Änderungen für Immobilieneigentümer

3. Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus

Förderung	Neben der Anpassung der „normalen“ Abschreibung auf Gebäude, soll die Einführung einer Sonderabschreibung Anreize im energieeffizienten Mietwohnungsneubau schaffen.
Sonderabschreibung	<p>Die Sonderabschreibung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none">→ im Jahr der Anschaffung (oder Herstellung) und→ in den folgenden drei Jahren <p>bis zu 5% jährlich zusätzlich zur regulären linearen Abschreibung.</p> <p>Somit können innerhalb von vier Jahren bis zu 32% der förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich berücksichtigt werden.</p>
Voraussetzungen	<p>Gilt nur für Neubauten:</p> <ul style="list-style-type: none">→ mit Bauantrag (bzw. Bauanzeige) nach dem 31.08.2022 und vor dem 01.01.2027,→ die die Kriterien eines „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeitsklasse erfüllen und dies durch das Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ nachgewiesen wird,→ mit Anschaffungskosten (bzw. Herstellungskosten) von maximal 4.800 € je qm Wohnfläche (ohne Grund und Boden),→ mit Wohnraum, der im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren entgeltlich und dauerhaft vermietet wird,→ die nicht als Ferienimmobilien vermietet werden sollen,→ innerhalb der Grenzen der Europäischen Union.
Bemessungsgrundlage	<p>Die Bemessungsgrundlage für die neue Sonderabschreibung wird auf maximal 2.500 € je qm Wohnfläche begrenzt.</p> <ul style="list-style-type: none">→ Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darunter, wird die Abschreibung von den tatsächlich angefallenen Kosten ermittelt.
Kauf einer Immobilie	Im Fall der Anschaffung gilt eine Wohnung dann als Neubau, wenn sie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung gekauft wird.

Gut zu wissen

- Neben Neubauten wird auch der Umbau von bestehenden Gebäudeflächen gefördert, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht oder wenn bestehende Gebäude durch zusätzliche Wohnungen vergrößert werden.
- Die Förderung kommt sowohl für private Investoren als auch für betriebliche Investitionen durch Unternehmen in Betracht.

Fortsetzung Beispiel Seite 41



Für die von Claudia Lindner erworbene Eigentumswohnung wurde am 06.02.2023 der Bauantrag durch den Bauträger gestellt. Die Wohnfläche soll 85 qm betragen. Die Fertigstellung erfolgte im Januar 2024.

Da Familie Lindner in 2024 und den nächsten Jahren hohe Einkünfte erwartet, möchte Frau Lindner die maximale Sonderabschreibung geltend machen.

Anschaffungskosten Gebäude:	220.000 €
Anschaffungskosten je qm Wohnfläche:	2.588 €
Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung: 2.500 € x 85 qm =	212.500 €

Frau Lindner kann in den Jahren 2024 bis 2027 folgende Abschreibungen geltend machen:

Jahr	Sonder-AfA (5% von 212.500 €)	Reguläre-AfA (3% von 220.000 €)	AfA gesamt
2024	10.625 €	6.600 €	17.225 €
2025	10.625 €	6.600 €	17.225 €
2026	10.625 €	6.600 €	17.225 €
2027	10.625 €	6.600 €	17.225 €
Summe der Jahre 2024-2027			68.900 €

Frau Lindner kann somit in den ersten vier Jahren insgesamt ca. 31,3% der Anschaffungskosten des Gebäudes steuerlich als Abschreibung geltend machen.

Ab dem Jahr 2028 beträgt die reguläre Abschreibung:
220.000 € abzgl. 68.900 € = 151.100 € x 3% = 4.533 €

V. Änderungen für Immobilieneigentümer

4. Neue Bewertungsregeln für Immobilien

Anwendung Wird eine Immobilie vererbt oder zu Lebzeiten unentgeltlich übertragen, kann dies bei Überschreiten der persönlichen Freibeträge zu einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer führen.

Für diese Zwecke sind die Immobilien nach bestimmten Verfahren zu bewerten. Der Wert der Immobilie ist Grundlage für die Ermittlung der Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer.

Welche Verfahren gibt es?

Die Anwendung der Bewertungsverfahren hängt von der Art der Immobilie ab.

Vergleichswertverfahren:

- Wohnungs- und Teileigentum
- Ein- und Zweifamilienhäuser

Ertragswertverfahren:

- Mietwohngrundstücke
- Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die eine ortsübliche Miete vorliegt

Sachwertverfahren:

- Wohnungs-/Teileigentum, wenn kein Vergleichswert vorliegt
- Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die keine ortsübliche Miete vorliegt
- Sonstige bebaute Grundstücke

Vergleichswertverfahren

Der Wert der Immobilie wird anhand vergleichbarer Immobilien in der Umgebung ermittelt.

Grundlage sind vorrangig die von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise. Wertbeeinflussende Faktoren sind z.B. der Bodenrichtwert (Lage), die Grundstücks- und Wohnfläche sowie das Baujahr.

Bei Wohnungs-/Teileigentum und auch Ein- und Zweifamilienhäusern wird das Vergleichswertverfahren vorrangig vor anderen Verfahren angewendet.

Ertragswertverfahren

Der Wert der Immobilie wird anhand der künftig zu erwartenden Einnahmen ermittelt, die mit der Immobilie erzielt werden können.

Wertbeeinflussende Faktoren sind im Wesentlichen der Bodenwert sowie die Bodenwertverzinsung anhand des Liegenschaftszinssatzes und die Jahresmiete (bei Selbstnutzung die ortsübliche Miete).

Sachwertverfahren

Der Wert der Immobilie wird anhand der Herstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten ermittelt.

Wertbeeinflussende Faktoren: Bodenwert, die Regelherstellungskosten, die Bruttogrundfläche sowie das Alter der Immobilie.

Darüber hinaus ist der Wert abhängig von den aktuellen Baukosten (Baupreisindex) sowie einer Wertzahl, die den baulichen Wert der Immobilie an tatsächlich zu erzielende Verkaufserlöse in der jeweiligen Region angleicht.

Das Sachwertverfahren wird nur angewendet, wenn ein Vergleichswert nicht vorliegt (z.B. zu wenig vergleichbare Immobilien) oder eine ortsübliche Miete im Ertragswertverfahren nicht ermittelt werden kann.

Was ist neu?

Neue Liegenschaftszinssätze

Der Liegenschaftszinssatz gibt an, wie der Verkehrswert von Grundstücken im Durchschnitt marktüblich verzinst wird.

Sofern keine regionalen Liegenschaftszinssätze vorliegen, wird auf die Werte des Bewertungsgesetzes zurückgegriffen. Diese Werte wurden ab dem Jahr 2023 an das aktuelle Marktniveau angepasst.

→ Erhöhung des Ertragswertes

Neue Wertzahlen

Aufgrund der allgemein hohen Immobilienpreise wurde die Wertzahl im Sachwertverfahren angehoben.

→ Erhöhung des Sachwertes

V. Änderungen für Immobilieneigentümer

Steuerliche Auswirkungen

Da die steuerlichen Freibeträge unverändert geblieben sind, kann eine Erhöhung des Immobilienwertes u.U. zu einer Entstehung bzw. Erhöhung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer führen.

Wie bisher ist aber vorrangig das Vergleichwertverfahren anzuwenden. In diesen Fällen kommt es zu keinen Änderungen.

Gutachten

Neben den Verfahren des Bewertungsgesetzes besteht die Möglichkeit, einen niedrigeren Wert der Immobilie mittels Gutachten nachzuweisen.

5. CO2 Steuer für Vermieter

Grundsatz Grundlage ist das **Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz**. Die CO2 Abgabe soll **ab dem 01.01.2023 zwischen Mieter und Vermieter aufgeteilt** werden. Bisher tragen die CO2 Abgabe die Mieter alleine.
Die Mieter sollen zu energieeffizientem Verhalten und die Gebäudeeigentümer zu **Investitionen in klimaschonende Heizsysteme und zu energetischen Sanierungen** angereizt werden. Das gilt für Erdgas, Heizöl und Fernwärme.

Aufteilung und Prozess Der Vermieter muss in **Nebenkostenabrechnung 2024** erstmalig den **Anteil der CO2 Abgabe** für 2023 gesondert **ausweisen**.

Der vom Vermieter zu tragende **Eigenanteil an der CO2 Abgabe** stellt **nicht umlagefähige Betriebskosten** dar.
Die **Höhe des zu tragenden Eigenanteils** hängt von der **Energieeffizienz** des Gebäudes ab (**lt. Energieausweis**):

Kohlendioxidausstoß des Gebäudes/Wohnung pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr	Anteil Mieter	Anteil Vermieter
< 12 kg CO2/qm/a	100%	0%
12 bis < 17 kg CO2/qm/a	90%	10%
17 bis < 22 kg CO2/qm/a	80%	20%
...
42 bis < 47 kg CO2/qm/a	30%	70%
47 bis < 52 kg CO2/qm/a	20%	80%
> = 52 kg CO2/qm/a	5%	95%

Anlage zu §§ 5 bis 7 Co2KostAufG

Die Höhe der **CO2 Abgabe** wird vom **Energielieferanten erstmalig in 2024 für 2023 separat ausgewiesen**.

Hat der **Mieter selbst** den **Vertrag** mit dem Energielieferanten geschlossen:

Der **Mieter muss** binnen einen Jahres nach Ablauf der Heizperiode (für 2023 bis Ende 2024) die Höhe der **Heizkosten** und den Anteil der **CO2 Abgabe** darin gegenüber dem Vermieter **nachweisen** und kann diese an den Vermieter weiterberechnen.

→ „umgekehrte Nebenkostenabrechnung“

Vertragsklauseln im Mietvertrag zum Ausschluss dieses Gesetzes sind **unwirksam!**

VI. Tabellen und Übersichten

1. Aktuelle Branchenmindestlöhne 2023 (Auszug)

1. gesetzlicher Mindestlohn	12,00 € seit 01.10.2022 (Erneuter Anstieg voraussichtlich erst Anfang 2024)
2. Bauhauptgewerbe	Es gilt aktuell der gesetzliche Mindestlohn von 12,00 €, weil sich die Tarifvertragsparteien nicht auf neue Bau-Mindestlöhne einigen konnten.
3. Gebäudereiniger Glas- und Fassadenreinigung Innen- und Unterhaltsreinigung	16,20 € seit 01.10.2022 13,00 € seit 01.10.2022
4. Maler- und Lackierer Geselle	13,80 € bis 31.03.2023 14,50 € ab 01.04.2023
Ungelernter Arbeiter	11,40 € bis 31.03.2023 12,50 € ab 01.04.2023
5. Pflegebranche Pflegehilfskräfte	13,70 € seit 01.09.2022 13,90 € ab 01.05.2023
Qualifizierte Pflegekräfte	14,60 € seit 01.09.2022 14,90 € ab 01.05.2023
Pflegefachkräfte	17,10 € seit 01.09.2022 17,65 € ab 01.05.2023
6. Dachdeckerhandwerk ungelernte Kraft Geselle	13,30 € ab 01.01.2023 14,80 € ab 01.01.2023
7. Elektrohandwerk (einheitlich)	13,40 € ab 01.01.2022
8. Leiharbeit / Zeitarbeit	12,00 € ab 01.10.2022
9. Berufliche Aus- und Weiterbildung AN im pädagogischen Bereich	17,87 € ab 01.01.2023
10. Schornsteinfeger	14,20 € ab 01.01.2023

2. Übersicht zu steuerfreien Vorteilen für Arbeitnehmer

<p>1. Aufmerksamkeiten zu persönlichen Anlässen des Arbeitnehmers je Anlass (z. B. anlässlich Geburtstag, Hochzeit, Geburt, etc.).</p>	<p>60,00 € (brutto)</p>
<p>2. Sachbezüge monatlich maximal (ohne jeden Anlass) (z. B. der Benzingutschein, andere Gutscheinkarten wie TicketPlus, Angebot von Betriebssport).</p>	<p>50,00 € (brutto)</p>
<p>3. Reisekostenersatz Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachungskosten. Grundsatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ nachgewiesene Kosten oder ▪ Ansatz von Pauschalbeträgen 	
<p>4. Kindergartenzuschüsse Kosten für die Unterbringung und Betreuung nicht schul- pflichtiger Kinder in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen in der nachgewiesenen Höhe.</p>	
<p>5. Beihilfen und Unterstützung in Notfällen Gerät ein Mitarbeiter z. B. durch Krankheit oder den Tod eines Angehörigen in Not, so kann der Arbeitgeber ihn steuerfrei unterstützen.</p>	<p>600,00 €</p>
<p>6. Arbeitgeberdarlehen Zinersparnisse sind steuerfrei, wenn Darlehensbetrag geringer als 2.600 €.</p>	
<p>7. Rabattfreibeträge pro Jahr Für unternehmenstypische Waren und Dienstleistungen</p>	<p>1.080,00 € (brutto)</p>

1. Beispiel:

Baumarkt Müller verkauft an Mitarbeiter Meier im Jahr 2022 Produkte mit einem Verkaufswert von insgesamt 10.000 €. Herr Meier zahlt nur 9.000 €. Dieser Vorteil von 1.000 € ist für Herrn Meier steuerfrei, da er kleiner als 1.080 € ist.

2. Beispiel:

Baumarkt Müller überlässt an Mitarbeiter Meier Waren zum Verkaufspreis von 1.000 € unentgeltlich.
Auch dieser Vorteil ist steuerfrei, da der Vorteil kleiner 1.080 € ist.

VI. Tabellen und Übersichten

8. Betriebsveranstaltungen

maximal 2 Veranstaltungen pro Jahr.
Maximaler steuerfreier Aufwand je Veranstaltung und angemeldeter Personen (Begleitpersonen wie z. B. Ehegatten werden als teilnehmende Personen gerechnet)

110,00 €
(brutto)

9. Doppelte Haushaltsführung

Fahrtkosten (0,30 € je km, 0,38 € je km ab km 21), Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten können steuerfrei erstattet werden.

10. Berufsbedingte Umzugskosten

Steuerfreie Erstattung der gesamten nachgewiesenen Ausgaben.

11. Betriebliche Gesundheitsförderung

Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des Allgemeinen Gesundheitszustandes, wie z. B.: Bewegungsprogramme, Ernährungskurse, Suchtprävention

→ **nicht möglich:** allgemeine Beiträge für das Fitnessstudio oder für den Sportverein.

600,00 €
(brutto)

12. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Nachtarbeit von 20:00 bis 6:00	25 %
Nachtarbeit von 0:00 bis 4:00, wenn vor 0:00 Arbeitsbeginn	40 %
Sonntagsarbeit	50 %
Feiertage und Silvester ab 14:00	125 %
Heiligabend ab 14:00, Weihnachten und 1. Mai	150 %

13. Überlassung von Smartphones und Software

Dazu gehört z.B. auch ein Tablet-PC

Wichtig: Das Eigentum muss beim Arbeitgeber bleiben!

14. Betreuungskosten durch berufliche Veranlassung

für Kinder oder Angehörige (z.B. bei kurzfristig eintretender beruflicher Sondersituation)

600,00 €
(brutto)

15. Inflationsausgleichsprämie

Sonderzahlungen im Zeitraum vom 26.10.2022 bis 31.12.2024.

3.000,00 €

→ Tipp: Die oben genannten steuerfreien Zahlungen sind grundsätzlich auch für geringfügig Beschäftigte (**Minijob**) anwendbar.

3. Möglichkeiten der Lohnsteuerpauschalierung

**30%
pauschal**

Geschenke an Mitarbeiter

Der Arbeitgeber (AG) kann für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte **Sachzuwendungen** (kein Geld!) die Lohnsteuer des Arbeitnehmers (AN) mit dem **Pauschalsteuersatz** von **30%** (zzgl. SolZ und KiSt) übernehmen.

Aber: Die **Sozialversicherungspflicht** für diese Zuwendungen **besteht** unabhängig von der Pauschalierung weiter.

Verfahren:

Wahlrecht kann für alle Sachzuwendungen an Arbeitnehmer nur einheitlich ausgeübt werden.

Grenze:

Keine Pauschalierung möglich, wenn Sachzuwendungen je Empfänger 10.000 € übersteigen.

Folge:

Durch den Arbeitgeber pauschal besteuerte Sachzuwendungen bleiben beim AN bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz. Ansonsten wäre der Sachbezug vom AN individuell zu versteuern.

VI. Tabellen und Übersichten

25% pauschal	Pauschalierung mit 25% Steuer und Sozialversicherungsfreiheit <ul style="list-style-type: none">→ Unentgeltliche oder verbilligte (Zuzahlung AN liegt unter Sachbezugswert) Gewährung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber→ Freibetrag von 110 € bei Betriebsveranstaltungen wird überschritten (steuerpflichtiger Arbeitslohn)→ Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von PC's, Zubehör, Internetzugang (Internetpauschale)→ Übereignung von Ladestationen für Elektroautos→ Jobtickets→ Erhöhung von Verpflegungsmehraufwendungen (max. 100%)→ Erholungsbeihilfen pro Kalenderjahr in Höhe von 156 € je AN, 104 € für dessen Ehegatten und 52 € für jedes Kind <p>Wichtig: AG muss Verwendung zur Erholungszwecken sicherstellen</p>
15% pauschal	Pauschalierung mit 15% Steuer und Sozialversicherungsfreiheit <p>Erstattung der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte des AN bis zu dem Betrag, den der AN als Werbungskosten geltend machen kann.</p> <p>In Höhe der pauschal versteuerten Erstattung entfällt für den Arbeitnehmer der Werbungskostenabzug in seiner Steuererklärung.</p> <p>Achtung: Erhöhung der Entfernungspauschale in 2022 (siehe Seite 37)</p>

4. Aktuelle Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen

a) Beitragssätze

	2022	2023
Krankenversicherung (allgemein)	14,60%*	14,60%*
Pflegeversicherung	3,05%	3,05%
Pflegeversicherung (Zuschlag)	0,35%	0,35%
Rentenversicherung	18,60%	18,60%
Arbeitslosenversicherung	2,40%	2,60%
Künstlersozialabgabe	4,20%	5,00%

* zzgl. individueller Zusatzbeitrag (durchschnittlich 1,3% für 2022 und 1,6% für 2023)

b) Beitragsbemessungsgrenzen (Alte Bundesländer)

Jahr	Renten- / Arbeitslosenvers.		Kranken- / Pflegeversicherung	
	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
2022	84.600 €	7.050 €	84.600 €	4.837,50 €
2023	87.600 €	7.300 €	87.600 €	4.987,50 €

c) Jahresarbeitsentgeltgrenzen der Krankenversicherung (Versicherungspflichtgrenze)

Jahr	Grenzwert
2022	64.350 €
2023	66.600 €

d) monatliche Einkommensgrenze für die kostenlose Familienversicherung

Jahr	Grenzwert
2022	470 € mit Minijob: 520 € (ab Okt. 2022)
2023	485 € mit Minijob: 520 €

VI. Tabellen und Übersichten

5. Muster einer ordnungsgemäßen Rechnung

Ingenieurbüro Müller			
Leistungs-empfänger*	Herrn Wilhelm Muster Bahnstr. 33 53125 Bonn	Dipl.-Ing. (FH) Hans Müller Mühlenstr. 3 12345 Hannover Tel.: 02251/860280 Fax: 02251/860282 Steuer-Nr.209/2223/0043	Leistender Unternehmer Anschrift des leistenden Unternehmers Steuernummer <u>oder</u> Umsatzsteuer-Id-Nr.*
Anschrift des Leistungs- empfängers*			
Fortlaufende Rechnungs- nummer*	Rechnung Nr.: 20160003 Rechnungsdatum: 24.01.2023 Leistungsdatum: 20.01.2023		Rechnungsdatum Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung*
Menge	Menge Artikel	€	
handelsübliche Bezeichnung der Ware/Leistung*	1 Mainboard ASUS SP97 V Einbau und Konfiguration	400,00 100,00	
Steuersatz		Summe 500,00 19 % MwSt. 95,00 ----- Gesamt 595,00	Netto-Entgelt Umsatzsteuer- betrag Rechnungsbe- trag (brutto)
Hinweis auf nach- trägliche Preismin- derungen*	Wir verweisen auf die bestehenden Bonusverein- barungen vom 5. Januar 2023		

* Nicht erforderlich bei Kleinbetragsrechnung
(unter 250 € inkl. USt).

→ **Wichtig:** Fehlt auch nur ein Merkmal, kann das Finanzamt den Vorsteuer-
abzug versagen!

→ Eigene (handschriftliche) Ergänzungen durch den Rechnungsempfänger
werden grundsätzlich nicht anerkannt!

→ **Gilt auch für Barbelege über 250 €!**

6. Muster eines ordnungsgemäßen Bewirtungsbeleges

Grundsatz: Der Bewirtungsbeleg muss maschinell erstellt und registriert sein!

Gaststätte zur goldenen Henne			
Wiesenweg 7, 12345 Feldheim			
Steuer-Nr. 55/123/98732			
	RECHNUNG Nr.	27. Januar 2023	
Rechnungs- Nummer*	1235K20		Leistender Unternehm- er mit Steuer-Nr. oder USt-ID
	8 Pils 0,3 l	á 2,90 €	23,20 €
	2 Cola 0,2 l	á 1,60 €	3,20 €
genaue Bezeichnung der Bewirtungs- kosten	3 Tafelwasser 1,0 l	á 4,50 €	13,50 €
	3 Menü Nr. 5 „Grillteller“	á 22,30 €	66,90 €
	3 Menü Nr. 7 „Wildpfanne“	á 28,90 €	86,70 €
	Bar in €		193,50 €
	Im Endpreis enthalten		
	USt 19 %: 6,37 € (Nettopreis: 33,53 €)		USt-Betrag und Satz, Nettobetrag
	USt 7 %: 10,05 € (Nettopreis: 143,55 €)		
Rechnungs- empfänger mit Anschrift*	Rechnungsempfänger:		
bewirtete Perso- nen mit Namen	Bewirtete Person(en):		
konkreter Anlass der Bewirtung	Anlass der Bewirtung:		
	Höhe der Aufwendungen (inkl. Trinkgeld):		Kosten insgesamt (bei höherem Trink- geld ggf. bestätigen lassen)
Datum und Unterschrift des bewirteten Unternehmers (=Rechnungs- empfänger)	Ort, Datum	Unterschrift	

* Nicht erforderlich bei Kleinbetragsrechnung (unter 250 € inkl. USt).

→ **Wichtig:** Fehlt der Rechnungsempfänger bei Belegen ab 250 € kann das Finanzamt die steuerliche Anerkennung gänzlich versagen! Grundsätzlich ist der Rechnungsempfänger vom Leistenden (=Gaststätte) zu vermerken.

VI. Tabellen und Übersichten

7. Aufbewahrungspflichten und -fristen

Umfang	<p>Es sind aufzubewahren:</p> <p>a) Grundlegende Buchführungs-, Abschluss- und Buchungsunterlagen (z.B. Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Buchungsbelege wie Rechnungen und Quittungen).</p> <p>b) Sonstige Unterlagen, soweit für die Besteuerung von Bedeutung (z.B. Kalkulationsunterlagen, Preisauszeichnungen und -herabsetzungen, Lohnunterlagen wie Stundenzettel).</p>
Fristen	<p>→ 10 Jahre: Unterlagen der Gruppe a)</p> <p>→ 6 Jahre: Unterlagen der Gruppe b)</p> <p>Beginn der Aufbewahrungsfrist: mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung für das Wirtschaftsjahr gemacht wurde.</p> <p>Beispiel: Der Jahresabschluss für 2011 wurde im Mai 2012 erstellt. → Die Aufbewahrungsfrist läuft bis Ende 2022.</p> <p>Ablaufhemmung: Die Aufbewahrungsfrist läuft nicht ab, solange Unterlagen für die Besteuerung von Bedeutung sind (z.B. durch begonnene Betriebsprüfung, laufende Gerichtsverfahren).</p>
Fazit	<p>Grundsätzlich brauchen ab dem 01.01.2023 folgende Unterlagen nicht mehr aufbewahrt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Bilanzen und Inventare, die das Geschäftsjahr 2011 betreffen▪ Rechnungen, Quittungen, die das Geschäftsjahr 2012 betreffen▪ Geschäfts- und Handelsbriefe, die das Geschäftsjahr 2016 betreffen▪ Lieferscheine brauchen in der Regel nicht mehr aufbewahrt werden

Sechs Jahre sind grundsätzlich aufzubewahren:

- Abrechnungsunterlagen
(soweit nicht Buchungsbelege)
- Abtretungserklärungen
- Aktenvermerke
- Angebote
- Außendienstabrechnungen
(soweit nicht Buchungsbelege)
- Bankbürgschaften
- Betriebskostenabrechnung
- Betriebsprüfungsberichte
- Darlehensunterlagen
- Dauerauftragsunterlagen
- Essenmarkenabrechnungen
(soweit nicht Buchungsbelege)
- Fahrtkostenerstattungsunterlagen
(soweit nicht Buchungsbel.)
- Frachtbriefe
- Geschäftsbriefe
- Geschenknachweise
- Grundbuchauszüge
- Handelsbriefe
- Handelsregisterauszüge
- Kalkulationsunterlagen
- Kreditunterlagen
- Lohnbelege
- Lohnkonten
- Mahnungen und Mahnbescheide
- Mietunterlagen
- Nachnahmebelege
- Pachtunterlagen
- Preislisten
- Protokolle
- Prozessakten
- Schadensunterlagen
- Schriftwechsel
- Telefonkostennachweise
(soweit nicht Buchungsbelege)
- Überstundenlisten
- Vermögenswirksame Leistungen
- Versand- und Frachtunterlagen
- Versicherungspolicen
- Verträge

VI. Tabellen und Übersichten

Zehn Jahre sind grundsätzlich aufzubewahren:

- Akkreditive
- Angestelltenversicherung (Belege)
- Anlagevermögensbücher und -karteien
- Arbeitsanweisungen für EDV-Buchführung
- Ausgangsrechnungen
- Ausfuhrunterlagen
- Bankbelege
- Betriebsabrechnungsbögen
- Bewertungsunterlagen
- Bewirtungsunterlagen
- Bilanzen (Jahresbilanzen)
- Bilanzunterlagen
- Buchungsanweisungen
- Buchungsbelege
- Debitorenlisten, soweit Bilanzunterlagen
- Depotauszüge
- Eingangsrechnungen
- Eröffnungsbilanzen
- Gehaltslisten
- Geschäftsberichte
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Grundstücksverzeichnis, soweit Inventar
- Gutschriftanzeigen
- Handelsbücher
- Hauptabschlussübersicht
- Inventar
- Jahresabschlüsse und Erläuterungen
- Journale für Hauptbuch und Kontokorrent
- Kassenberichte
- Kassenbücher und -blätter
- Kontenpläne und Kontenplanänderungen
- Kontoauszüge
- Konzernabschlüsse
- Lageberichte
- Lagerbuchführungen
- Lieferscheine (im Einzelfall zu entscheiden)
- Lohnlisten
- Magnetbänder mit Buchfunktion
- Organisationsunterlagen der EDV-Buchführung
- Quittungen
- Rechnungen
- Reisekostenabrechnungen
- Sachkonten
- Saldenbilanzen
- Spendenbescheinigungen
- Steuerunterlagen und Steuererklärungen
- Verbindlichkeiten (Zusammenstellungen)
- Verkaufsbücher
- Vermögensverzeichnis
- Wareneingangs- und -ausgangsbücher
- Wechsel

■ LINGEN

Meppener Str. 145
49808 Lingen

Tel.: (05 91) 91 23 9-0
lingen@vvp.de

■ ■ MEPPEN

Lingener Str. 20
49716 Meppen

Tel.: (0 59 31) 88 63-0
meppen@vvp.de

■ ■ ■ LATHEN

Bahnhofstr. 4
49762 Lathen

Tel.: (0 59 33) 93 61-0
lathen@vvp.de

■ ■ ■ ■ NEUENHAUS

Veldhausener Str. 40
49828 Neuenhaus

Tel.: (0 59 41) 99 97 4-0
neuenhaus@vvp.de